



Landeshauptstadt Magdeburg



Kostenbeiträge gültig ab 01.08.2013

(Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden übersteigt der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht)

I. Kostenbeiträge im Monat für Kindertagesbetreuung

Altersstufen	Betreuungsdauer	Kostenbeiträge		
		1-Kind-Familien	2-Kind-Familien 1. und 2. Kind von 2- & Mehrkind-Familien	ab 3. Kind von 2- & Mehrkind-Familien
Kinder unter drei Jahren	bis 5 Stunden pro Tag	112 €	75 €	0 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	169 €	113 €	0 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	207 €	138 €	0 €
Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	bis 5 Stunden pro Tag	69 €	46 €	0 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	99 €	66 €	0 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	120 €	80 €	0 €
Schulkinder	6 Stunden pro Tag	55 €	37 €	0 €

II. Kostenbeiträge pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder während der Schulferien

Schulkinder	über 6 Stunden pro Tag	
	7 €	

§ 13 KiFöG**Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)**Landesrecht Sachsen-Anhalt

Titel: Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Normgeber: Sachsen-Anhalt

Amtliche Abkürzung: KiFöG

Referenz: 2160.15

Abschnitt: Abschnitt 2 – Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben

§ 13 KiFöG – Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.
- (5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.
- (6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.

zu TOP 4



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüdemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Elternbeiträge im Bereich Kinderbetreuung

Kleine Anfrage - KA 6/8098

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes ist immer wieder von teils massiven Anstiegen bei den Elternbeiträgen zu hören gewesen. Entsprechend ist von Landessseite eine Abfrage der aktuellen Elternbeiträge angekündigt worden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, ihre auf der Grundlage des ab dem 1. August 2013 geltenden Kinderförderungsgesetzes (KiföG) erlassenen Satzungen zu Kostenbeiträgen für die Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KiföG). Gegenüber der Landesregierung besteht eine Auskunftspflicht nur für Zwecke der Finanzplanung und der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes (§ 15 Abs. 1 KiföG). Beide Tatbestände sind bei der Kleinen Anfrage nicht erfüllt.

Die Zuarbeit der Kommunen erfolgte auf freiwilliger Basis. Aufgrund des Rücklaufs und umfangreicher ergänzender Recherchen im Internet im IV. Quartal 2013 lagen am Stichtag 10. Januar 2014 für 76,61 v. H. der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt die Satzungen zu den Kostenbeiträgen vor, die ab dem 1. August 2013 in Kraft getreten sind.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.02.2014)

1. Elternbeiträge in welcher Höhe sind zum Stand 1. August 2013 in den Kommunen in Sachsen-Anhalt für die Kinderbetreuung zu zahlen? Darstellung bitte getrennt nach Kommunen und gemäß der jeweils vor Ort per Satzung möglichen Stundenstaffelung der Betreuungsverträge.

Die Elternbeiträge nach den Satzungen zu den Kostenbeiträgen, die ab dem 1. August 2013 bis zum Stichtag 10. Januar 2014 in Kraft getreten sind, sind sehr unterschiedlich gestaffelt. Am häufigsten findet man Staffellungen in 4 und 6 Stufen. Hinsichtlich der einzelnen Staffellungen je Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft wird für die Bereiche der Nichtschulkinder auf die Anlage 1 und für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder ab Eintritt der Schulpflicht auf die Anlage 2 verwiesen.

Die Höhe der Kostenbeiträge für die Bereiche der Nichtschulkinder ist gleichfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und wegen des erforderlichen Zeit- und Personalaufwands wurde die Auswertung auf Kostenbeiträge für 5 und für 10 Stunden Betreuung begrenzt.

Die Höhe der Kostenbeiträge für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder ab Eintritt der Schulpflicht ist der Anlage 2 zu entnehmen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und wegen des erforderlichen Zeit- und Personalaufwands wurde die Auswertung auf Kostenbeiträge für Früh- und Späthort sowie Hort gesamt begrenzt.

2. Auf welche Höhe beliefen sich die zu zahlenden Elternbeiträge in den Kommunen vor dem in Frage 1 genannten Stichtag? Soweit möglich, bitte prozentuale Veränderung zu den aktuellen Elternbeiträgen angeben.

Der Landesregierung liegen keine auswertbaren Datensätze vor. Die Kosten- oder Teilnahmebeiträge für den Zeitraum bis 31. Juli 2013 konnten durch Satzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder Regelung der freien Träger für jede der ca. 1.700 Kindertageseinrichtungen einzeln festgelegt werden. Gegenüber der Landesregierung bestand oder besteht keine Auskunftspflicht zu diesen Satzungen und Regelungen.

3. Welche Kommunen sehen Geschwisterermäßigungen zusätzlich zur Regelung im Kinderförderungsgesetz § 13 vor? Bitte Angabe auch als Vom-Hundert-Satz zur Gesamtzahl der Kommunen.

Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die eine über die Regelung des § 13 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes hinausgehende Geschwisterermäßigung vorsehen, sind der Anlage 3 zu entnehmen. Ein Vom-Hundert-Satz kann nicht genannt werden, da die Satzungen nicht vollständig vorliegen.

4. Welche Kommunen sehen eine soziale Staffelung der Elternbeiträge, etwa entsprechend dem Elterneinkommen, vor? Bitte Angabe auch als Vom-Hundert-Satz zur Gesamtzahl der Kommunen.

In den der Landesregierung vorliegenden Satzungen der Kommunen sind soziale Staffellungen der Elternbeiträge nicht erkennbar.

zu TOP 4

ANLAGE 1

LK/Schlüssel	Landkreise	Stand 10.01.2014	Gemeindename	Gemeinde/Art	VG/Verbandsgem.	Stdt.-Stellung Köpfe/Kinder/Personen											unter 3 Jahren (Kosten in €)		3 Jahre - Schuleinfahrt (Kosten in €)	
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	5 Stdt.	10 Stdt.	5 Stdt.	10 Stdt.
15001			Düsseldorfer Stadt	Düsseldorfer Stadt		nein	x	x	x	x	x	x	nein							
15003			Halle (Saar) Stadt	Halle (Saar) Stadt		2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	112	207	69	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x	nein	x	nein	100	140	85	120			
15003			Mayenburg, Landkreis	Mayenburg Stadt		nein	x	nein	nein	x</										

ANLAGE 1

[illegible]

ANLAGE 2

Landkreis Lüneburg		Stand 10.01.2014		Gemeinde		VdM/Verbandsgem.		St.-Stellung Krippen/Kindergarten		7		9		10		11		unter 10 Jahren (Kosten in €)		3 Jahre - Schuleintritt (Kosten in €)	
																		5 Std.	10 Std.	5 Std.	10 Std.

ANLAGE 1

[illegible]

Spalte 1	Spalte 2
Landreise	11
Kreisfreie St.	3
Einheitsgem.	102
Verbandsgem.	18
VGeme	1

Kostenbeitragssetzung zum KfKG ab 01.08.2013 liegt nicht vor
Kostenbeitragssetzung zum KfKG ab 01.08.2013 liegt auf Anfrage MS bereits vor
Kostenbeitragssetzung durch MS recherchiert - liegt vor, keine Antwort auf Anfrage des MS
"alte" Kostenbeitragssetzung durch MS recherchiert - liegt vor, ist jedoch nicht an das KfKG
geändert

[illegible]

Verbandsgemeinschaft	Einwohner
Landkreis	11
Einwohner	3
Einwohner	102
Verbandsg.	18
Verbandsg.	18

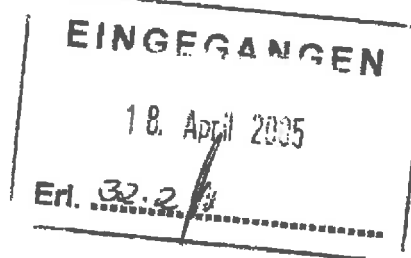


SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt - Postfach 200256 - 06003 Halle (Saale)

An alle Landkreise
und kreisfreien Städte
siehe Verteiler

**Verkehrsüberwachung durch Kommunen;****hier: Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessfahrzeuges (Blitzerauto)**

Mehrfach wurde an das Landesverwaltungsamt die Frage herangetragen, ob für die Aufstellung von Geschwindigkeitsmessfahrzeugen der Ordnungsämter der Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden im Rahmen der Verkehrsüberwachung Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erteilt werden müssen.

Im Ergebnis meiner rechtlichen Prüfung bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Geschwindigkeitsmessfahrzeugen. Insofern habe ich der rechtlichen Würdigung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Wittenberg zur o.g. Problematik nichts hinzuzufügen.

In der Anlage gebe ich Ihnen diese zur Kenntnis und bitte um Beachtung:

Im Auftrag


Glasowski

Anlage

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

36

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

307.1.4-12320/VÜ

Bearbeitet von:

Frau Tröstler

brigitte.troestler

@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1364

Fax: (0345) 514-1829

Halle, 2005-04-11

Dienstgebäude:

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Postfach 200256

06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Anlage

„1. Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung

1.1. Der RdErl. des MI vom 18.06.1998 – 21.23.-12320-5-2, Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen, regelt:

- Pkt.1 : Im Land Sachsen-Anhalt sind **neben der Polizei** die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 EW sowie in den übrigen Gebieten **in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Landkreise** zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr **zuständig**.
- Pkt. 3.1.1: vorrangiges Ziel → Unfallprävention
- Pkt. 3.1.2: hoheitliche Aufgabe
- Pkt. 3.1.3: **Richtlinie für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei findet nach Maßgabe dieses RdErl. sinngemäß Anwendung**

1.2. Der RdErl. des MI vom 02.06.1992 – 23.4.-12320, Richtlinie für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei, regelt:

- Pkt. 7: Inanspruchnahme von Sonderrechten:
Verkehrsüberwachung ist hoheitliche Aufgabe. Die Polizei ist daher zu ihrer Durchführung von den Vorschriften der StVO befreit, wenn und soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist (§ 35 I StVO).

1.3. gesetzliche Regelung: Sonderrechte gem. § 35 I StVO

„Von den Vorschriften dieser VO sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst **befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.**“

2. Wertung:

Die Befreiung von den Vorschriften nach 35 I StVO ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

A, Polizei:

Die Landkreise nehmen neben der Polizei Verkehrsüberwachungsaufgaben unter Anwendung der Richtlinie für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei wahr. Der Begriff der Polizei in Abs. I ist weit auszulegen; alle Dienststellen und

Beamten, die nach den Polizeiaufgabengesetzen oder aufgrund anderer Bestimmungen Polizeiaufgaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben, fallen darunter, z.B. auch der BGS, u.U. auch Vollzugsbeamte der Ordnungsämter als OrtsPolB und Hilfspolizeibeamte, denen nach LandesG polizeiliche Befugnisse zustehen (vgl. Hentschel/Straßenverkehrsrecht zu § 35 StVO Rn 3 S. 711).

Der Polizei stehen Sonderrechte zu.

B, Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist dringend geboten:

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt als hoheitliche Tätigkeit, siehe o.a. RdErl.

Zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wird ein Blitzerauto eingesetzt und an den festgelegten Messpunkten abgestellt. Die Messpunkte werden zuvor im Ordnungsamt sorgfältig geprüft und festgelegt.

§ 35 befreit nur von den StVO-Pflichten, ändert die VRegeln und -gebote jedoch nicht, z.B. nicht die Vorfahrt, er schränkt jene Rechte jedoch zugunsten des Sonderrechtsfahrzeuges bis hin zum Ausschluss ein. Keine Gefährdung anderer bei Geschwindigkeitskontrollen. In Betracht kommen wird vor allem: ...Halten und Parken im Haltverbot, auf Grünflächen... (vgl. Hentschel / Straßenverkehrsrecht zu § 35 StVO Rn 4 S. 711).

Die Voraussetzung als hoheitliche Aufgabe ist gegeben.

3. Ergebnis

Die Landkreise besitzen demnach bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr Sonderrechte nach § 35 I StVO und sind insofern von den Vorschriften der StVO im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit befreit.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 I Nr. 11 StVO ist nicht erforderlich, da § 35 I StVO zutrifft. § 46 I StVO wäre nur zu prüfen, wenn die Voraussetzungen nach § 35 I StVO nicht vorliegen würden.

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 8. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	29.09.2009	Normen:	§ 52 Abs 3 S 1 Nr 1 StVZO, § 70 Abs 1 Nr 1 StVZO, § 38 Abs 1 StVO, § 38 Abs 2 StVO, § 35 Abs 1 StVO
Aktenzeichen:	8 A 1531/09		
Dokumenttyp:	Urteil		

Verkehrsrecht - keine Blaulichtberechtigung für kommunalen Ordnungsdienst

Leitsatz

1. Unter dem "Vollzugsdienst der Polizei" im Sinne von § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO (Ausstattung mit Blaulicht) ist der Vollzugsdienst der Polizei im formell- institutionellen Sinn als (Vollzugs-)Polizeibehörde zu verstehen, nicht aber der Vollzugsdienst einer Ordnungsbehörde.(Rn.42)
2. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO zur Ausstattung von Fahrzeugen eines Kommunalen Ordnungsdienstes mit Blaulicht und Einsatzhorn kann ermessensfehlerfrei mit der Begründung versagt werden, eine Ausnahmesituation sei nicht gegeben, weil der Bedarf an Blaulichtfahrzeugen zur Bewältigung von Gefahrensituationen, in denen höchste Eile geboten ist, derzeit durch die Polizei gedeckt wird.(Rn.104)

Fundstellen

OVGE MÜLü 52, 230-245 (Leitsatz und Gründe)
 Städte- und Gemeinderat 2009, Nr 11, 29-30 (red. Leitsatz und Gründe)
 NWVBI 2010, 195-199 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DVBI 2010, 131 (red. Leitsatz)
 ZfSch 2010, 60 (Leitsatz)
 KommunalPraxis BY 2010, 313 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Düsseldorf 14. Kammer, 28. Mai 2009, Az: 14 K 2548/08

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Sebastian Söllner, DVBI 2010, 131-132 (Anmerkung)
 Lukas Beck, NWVBI 2010, 199-201 (Anmerkung)

Tenor

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28. Mai 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Mit Schreiben vom 12. April 2007 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO zur Ausstattung von vier näher bezeichneten Fahrzeugen ihres Ordnungsdienstes mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Zur Begründung führte die Klägerin aus, die Tätigkeit ihres Ordnungsdienstes mache regelmäßig die Inanspruchnahme von Wegerechten erforderlich. Beispiele für solche Einsatzlagen seien die Absicherung von Unfallstellen, die Unterstützung von Mitarbeitern, die in Not geraten seien und das Verbringen von aufgegriffenen Personen in den Polizeigewahrsam. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung habe die Beklagte der Stadt E. im Jahre 2006 erteilt.
- 2 Mit Bescheid vom 10. Oktober 2007 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Kraftfahrzeuge der Ordnungsämter dienten nicht dem "Vollzugsdienst der Polizei" i.S.d. § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO und könnten daher nicht ohne Ausnahmegenehmigung mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO im Ermessensweg komme nicht in Betracht, weil keine Ausnahmesituation gegeben sei. Dabei sei der Wille des Verordnungsgebers zu berücksichtigen, die Anzahl der Fahrzeuge, die mit Blaulicht ausgestattet würden, möglichst gering zu halten. Daher sei die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen äußerst restriktiv zu behandeln. Die Ausstattung der von der Klägerin benannten Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn sei daran gemessen nicht erforderlich. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn bei Einsätzen des Kommunalen Ordnungsdienstes (im Folgenden: KOD) gegeben seien. Derartige Einsätze des KOD seien der Einsatzleitstelle des Polizeipräsidiums Wuppertal, das vor der Bescheidung des Antrags um Stellungnahme gebeten worden sei, nicht bekannt geworden. Fälle, in denen höchste Eile geboten sei, etwa um Menschenleben zu retten oder um schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, würden der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gemeldet und von diesen Stellen zuständigkeitshalber bearbeitet. Eine Ermessensreduzierung auf Null liege nicht vor. Der Fall der Stadt E., der eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sei, sei anders gelagert.
- 3 Die Klägerin erhob am 24. Oktober 2007 Widerspruch. Zur Begründung trug sie vor: Eine Ausnahmegenehmigung sei bereits nicht erforderlich, weil die Ordnungsbehörde als "Polizei im materiell-rechtlichen Sinne" unter die Blaulicht-Berechtigung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO falle. Jedenfalls komme eine analoge Anwendung dieser Bestimmung in Betracht. Im Übrigen bleibe es dabei, dass die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Wegerechten dringend erforderlich sei, um die Aufgaben, für die die Ordnungsbehörde originär zuständig sei, effektiv wahrnehmen zu können. Bei zahlreichen Aufgaben der Ordnungsbehörde sei höchste Eile geboten. Warum der Fall der Klägerin anders liegen solle als derjenige der Stadt E., sei nicht ersichtlich.
- 4 Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2008, zugestellt am 6. März 2008, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Dabei wiederholte und vertiefte sie im Wesentlichen die Begründung des angefochtenen Ablehnungsbescheids.
- 5 Die Klägerin hat am 1. April 2008 Klage erhoben.
- 6 Zur Begründung hat sie ergänzend vorgetragen, historische und sachliche Gründe sprächen dafür, dass § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO mit dem Begriff "Polizei" einheitlich die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden erfasse. Für die Sonderrechtsregelung des § 35 Abs. 1 StVO sei eine weite Auslegung des Polizeibegriffs anerkannt. Unter Berücksichtigung dieser weiten Auslegung seien die Einsatzfahrzeuge des KOD Teil des "Vollzugsdienstes der Polizei" i.S.d. § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO. Jedenfalls sei die Beklagte verpflichtet, die beantragte Ausnahmegenehmigung zu erteilen, da ihr Ermessen auf Null reduziert sei. Die Ordnungsbehörden seien zunehmend - auch seitens der Polizei - gefordert, Aufgaben der Gefahrenabwehr stärker vor Ort wahrzunehmen und eigene Vollzugskräfte einzusetzen sowie Streifengänge und -fahrten durchzuführen. Dabei gerate der KOD in eilbedürftige Situationen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwendung des Blaulichts und des Einsatzhorns gegeben seien. Die Beklagte sei zudem aus Gründen der Selbstbindung verpflichtet, die beantragte Ausnahmegenehmigung zu erteilen, weil sie den Städten E. und Duisburg im Jahr 2006 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gewährt habe. Zumindest liege ein Ermessens Fehlgebrauch vor. Insbesondere habe die Beklagte nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ihr gesetzlich übertragene hoheitliche Aufgaben

wahrnehme und dass diese Aufgabenwahrnehmung in der Wegerechtsregelung des § 38 Abs. 1 StVO ausdrücklich aufgeführt sei. Nach § 13 Satz 1 OBG obliege es der Klägerin, ihre Aufgaben mit eigenen Dienstkräften wahrzunehmen. Sie sei nun aber gezwungen, die Polizei auch in dringenden Gefahrensituationen, denen sie mit eigenen Kräften schneller begegnen könnte, wenn ihre Fahrzeuge über Sonderrechte verfügten, hinzuzurufen. Es gehe lediglich um vier Fahrzeuge, so dass nicht zu befürchten sei, dass die Zahl der Fahrzeuge, die mit Sondersignaleinrichtungen ausgerüstet seien, überhand nehme.

- 7 Die Klägerin hat beantragt,
- 8 festzustellen, dass sie für die Ausstattung ihrer Einsatzfahrzeuge für den Kommunalen Ordnungsdienst mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn keiner Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO bedarf,
- 9 hilfsweise,
- 10 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Oktober 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2008 zu verpflichten, eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO zum Führen einer Kennleuchte für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und Einsatzhorn für die Fahrzeuge:
- 11 VW-Transporter, amtliches Kennzeichen, Opel-Kombi, amtliches Kennzeichen, VW-Golf, amtliches Kennzeichen, Ford-Focus, amtliches Kennzeichen,
- 12 zu erteilen,
- 13 äußerst hilfsweise,
- 14 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 10. Oktober 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2008 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 12. April 2007 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO zum Führen einer Kennleuchte für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und Einsatzhorn für die Fahrzeuge:
- 15 VW-Transporter, amtliches Kennzeichen, Opel-Kombi, amtliches Kennzeichen, VW-Golf, amtliches Kennzeichen, Ford-Focus, amtliches Kennzeichen,
- 16 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
- 17 Die Beklagte hat beantragt,
- 18 die Klage abzuweisen.
- 19 Sie hat ergänzend vorgetragen: Hätte der Verordnungsgeber gewollt, dass Ordnungsbehörden Kraftfahrzeuge mit Blinklicht und Einsatzhorn führen dürften, hätte er § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO entsprechend geändert. Da von einem engen Polizeibegriff auszugehen sei, komme eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Auch § 35 Abs. 1 StVO beinhalte keinen ausufernd weiten Polizeibegriff. Die Klägerin habe bisher nicht vorgetragen, dass sie in einer besonderen Gefahrenlage mangels Blaulicht-Berechtigung zu spät an dem Gefahrenort eingetroffen sei. Den Ordnungsbehörden sei die Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich ohne Sonderrechte möglich, möge im Einzelfall durch die Hinzuziehung der Polizei auch eine geringfügige zeitliche Verzögerung eintreten. Ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung ergebe sich nicht aus der Tatsache, dass den Städten E. und Duisburg im Jahr 2006 befristete Ausnahmegenehmigungen zugesprochen worden seien. Im Juli 2007 habe das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen (MBV) Bedenken gegen diese Genehmigungspraxis geäußert. Man sei übereingekommen, dass zukünftig die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in dem in Rede stehenden Bereich restriktiv gehandhabt werden solle, um den Missbrauch der Blaulichteinrichtungen und eine sinkende Akzeptanz von Blaulichteinsätzen in der Bevölkerung zu verhindern. Dies gelte unabhängig davon, ob - wie im Fall der Klägerin - nur vier Fahrzeuge mit Blaulicht ausgerüstet werden sollten. Es sei vereinbart worden, dass die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen lediglich bis zu deren Auslaufdatum geduldet würden. Für die Klägerin könne sich vor diesem Hintergrund über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung kein Anspruch ergeben. In den Jahren ab 2007 gestellte Ausnahmegenehmigungsanträge der Städte F., N., H. und I. habe die Beklagte abgelehnt; den Genehmigungsantrag

der Stadt N1. habe sie mit Blick auf das anhängige Klageverfahren zurückgestellt. Das MBV habe seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit zuletzt im Erlass vom 27. Februar 2009 verdeutlicht und darauf hingewiesen, dass insofern mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Einvernehmen bestehe.

- 20 Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 28. Mai 2009 abgewiesen und die Berufung zugelassen.
- 21 Zur Begründung der Berufung trägt die Klägerin vor: Der Wortlaut des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO spreche nicht dagegen, dass der Begriff der Polizei in einem materiellen Sinn zu verstehen sei. Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte des § 52 Abs. 3 StVZO sei die Entwicklung, die zur Bildung des KOD geführt habe, zu berücksichtigen. Die Polizei habe lange Zeit ihre Aufgaben in der Gefahrenabwehr insbesondere durch Streifengänge und -fahrten wahrgenommen und dadurch in der Öffentlichkeit Präsenz gezeigt. Sie habe erst in den letzten zehn bis zwanzig Jahren damit begonnen, sich zunehmend auf ihre Eilkompetenz zurückzuziehen und den Streifendienst zu reduzieren. Die Städte seien gedrängt worden, einen eigenen KOD aufzubauen, um diese von ihrem Zuständigkeitsbereich umfasste Aufgabe selbst wahrzunehmen. Ein auf die Besonderheiten des KOD abstellender, enger Begriff des "Vollzugsdienstes der Polizei" konkretisiere den Polizeibegriff im materiellen Sinne hinreichend und sei geeignet, die Berechtigung im ordnungsbehördlichen Bereich auf den KOD zu beschränken. Die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Blaulichts sei äußerst gering. Bei der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung dürfe nicht übersehen werden, dass die Eilbedürftigkeit bei der Gefahrenabwehr zum Teil erst während des Einsatzes entstehe und es dann je nach Situation nicht tunlich sei, den Einsatz zu unterbrechen und die Polizei hinzuzurufen. Bei Eilbedürftigkeit sei zwar auch die Polizei zuständig; allerdings erlösche die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden nicht. Ein regelmäßiger Bedarf an Einsätzen mit Blaulicht und Martinshorn könne daher nicht in Abrede gestellt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung habe der Gesichtspunkt, dass die Klägerin die für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausstattung benötige und dazu auch die Ausrüstung der Fahrzeuge des KOD mit Blaulicht und Einsatzhorn gehöre, stärker gewichtet werden müssen.
- 22 Die Klägerin beantragt,
- 23 das Urteil des Verwaltungsgerichts E. vom 28. Mai 2009 zu ändern und festzustellen, dass sie für die Ausstattung ihrer Einsatzfahrzeuge für den Kommunalen Ordnungsdienst mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn keiner Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO bedarf,
- 24 hilfsweise
- 25 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 10. Oktober 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2008 zu verpflichten, entsprechend dem Antrag vom 12. April 2007 eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO zum Führen einer Kennleuchte für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und Einsatzhorn für vier Dienstfahrzeuge zu erteilen.
- 26 Die Beklagte beantragt,
- 27 die Berufung zurückzuweisen.
- 28 Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.
- 29 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 30 Die zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 31 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.
- 32 A. Der auf die Feststellung gerichtete Hauptantrag, dass die Klägerin für die Ausstattung ihrer Einsatzfahrzeuge für den KOD mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn keiner Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO bedarf, ist zulässig (dazu I.), aber unbegründet (dazu II.).

- 33 I. Der Antrag ist zulässig.
- 34 Er ist insbesondere nicht gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO gegenüber einem Verpflichtungsantrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung subsidiär.
- 35 Ist ein Kläger der Auffassung, eine von ihm ausgeübte Betätigung oder ein konkretes Vorhaben bedürfe keiner behördlichen Genehmigung, so steht § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO einer - gegebenenfalls mit einem hilfsweisen Verpflichtungsantrag kombinierten - Klage auf Feststellung der Erlaubnisfreiheit nicht entgegen, weil vom Rechtsstandpunkt des Klägers aus eine auf Erlaubniserteilung gerichtete Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO nicht in Frage kommt. Mit der Erhebung der Verpflichtungsklage müsste er seinen Rechtsstandpunkt aufgeben und überdies noch die Prozesskosten tragen, sofern das Gericht ebenfalls die Betätigung oder das Vorhaben für erlaubnisfrei hielte und somit die Verpflichtungsklage mangels Erteilungsanspruchs abweisen würde.
- 36 Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1972 - I C 33.68 -, BVerwGE 39, 247 = juris Rn. 7 f.; OVG NRW, Beschluss vom 22. November 2006 - 8 B 1695/06 -, NWVBl. 2007, 234 = juris Rn. 20; Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 43 Rn. 131, m.w.N.
- 37 So liegt der Fall hier. Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, für die Ausrüstung der Fahrzeuge ihres KOD mit Blaulicht und Einsatzhorn bedürfe es keiner Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO, weil die Berechtigung dazu bereits aus §§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 55 Abs. 3 Satz 1 StVZO (analog) folge.
- 38 II. Der Antrag ist jedoch unbegründet.
- 39 Die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge des KOD der Klägerin mit Blaulicht und Einsatzhorn bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO.
- 40 Die Klägerin kann die Berechtigung zur streitgegenständlichen Ausstattung der Fahrzeuge ihres KOD ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung weder in unmittelbarer (dazu 1.) noch in analoger (dazu 2.) Anwendung der Vorschrift aus § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO - die übrigen Nummern der Norm greifen nicht zugunsten der Klägerin ein - in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 1 StVZO herleiten.
- 41 1. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, der Bundespolizei oder des Zolldienstes dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge, mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein. Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 52 Abs. 3 StVZO Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, müssen mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein (§ 55 Abs. 3 Satz 1 StVZO). Andere Fahrzeuge als die in § 55 Abs. 3 Satz 1 StVZO genannten Kraftfahrzeuge dürfen nach Satz 3 der Bestimmung mit dem Einsatzhorn nicht ausgerüstet sein.
- 42 Die streitbefangenen Kraftfahrzeuge der Klägerin fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO. Sie dienen nicht dem - als Tatbestandsvariante allein in Betracht zu ziehenden - Vollzugsdienst der Polizei. Darunter ist allein der Vollzugsdienst der Polizei im formell-institutionellen Sinn als (Vollzugs-)Polizeibehörde, nicht aber der Vollzugsdienst einer Ordnungsbehörde zu verstehen.
- 43 a) Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO und dem Aufbau der Vorschrift.
- 44 Dass mit "Polizei" die Polizei im formell-institutionellen Sinn als (Vollzugs-)Polizeibehörde gemeint ist, entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Denn der Begriff "Polizei" wird heute gemeinhin zur Kennzeichnung der "Vollzugspolizei" als Polizeibehörde mit den Dienstzweigen Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Bereitschaftspolizei und Wasserschutzpolizei verwendet.
- 45 Vgl. dazu Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Aufl. 2008, § 1 Rn. 5; siehe auch OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 41, wo unter "Po-

lizei" die "Vollzugspolizei" im Sinne des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen verstanden wird.

- 46 Die Vollzugspolizei ist zudem die Stelle, die herkömmlich und typischerweise als zum Führen von Blaulicht und Einsatzhorn berechtigt angesehen wird. Hätte der Verordnungsgeber vor diesem Hintergrund gewollt, dass auch der Vollzugsdienst einer Ordnungsbehörde § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO unterfallen soll, hätte er dies ausdrücklich geregelt.
- 47 Nichts anderes ergibt sich, bezieht man die verschiedenen rechtlichen Bedeutungsgehalte des Begriffs "Polizei" in die Betrachtung ein.
- 48 Der Polizeibegriff hat eine materielle und eine formell-institutionelle Seite. Polizei im materiellen Sinn ist - im Anschluss an das sog. Kreuzberg-Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1882 (PreußOVGE 9, 353) - die mit Zwangsgewalt verbundene Funktion der öffentlichen Verwaltung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und bereits eingetretene Störungen zu beseitigen. Der materielle Polizeibegriff bezeichnet als Polizei nicht einen Teil der Verwaltungsorganisation, sondern die Gefahrenabwehraufgaben und -befugnisse der öffentlichen Verwaltung.
- 49 Vgl. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Aufl. 2008, § 1 Rn. 13; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2007, § 1 Rn. 2.
- 50 Neben diesem materiellen Polizeibegriff steht ein formell-institutioneller. Dieser bezeichnet die Summe der sachlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden im organisationsrechtlichen Sinn. Er fordert die Zugehörigkeit zu einer bestimmten oder hinreichend bestimmbarer Kategorie staatlicher Behörden. Bezeichnet werden damit diejenigen Stellen, die dem "Organisationsbereich Polizei" zuzurechnen sind.
- 51 Vgl. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Aufl. 2008, § 1 Rn. 14 f.; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2007, § 1 Rn. 14.
- 52 Davon ausgehend könnten unter das Tatbestandsmerkmal "Vollzugsdienst der Polizei" - legt man den materiellen Polizeibegriff zugrunde - alle Behörden subsumiert werden, deren Aufgabe die Gefahrenabwehr ist, mithin auch die Ordnungsbehörden.
- 53 Gegen eine solche Auslegung spricht aber, dass der Verordnungsgeber mit der Bestimmung der Stellen, deren Kraftfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden dürfen, in § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO einen Ab- und Eingrenzungszweck verfolgt.
- 54 Vgl. insoweit BVerwG, Urteile vom 19. Oktober 1999 - 3 C 40.98 -, DÖV 2000, 779 = juris Rn. 20 f., und vom 21. Februar 2002 - 3 C 33.01 -, NZV 2002, 426 = juris Rn. 21; OVG NRW, Urteile vom 8. März 2006 - 8 A 1117/05 -, VRS 110, 455 = juris Rn. 48, und vom 1. April 2008 - 8 A 4304/06 -, NWVBl. 2008, 427 = juris Rn. 32.
- 55 Dieser Zweck kann nur mit dem trennschärferen formell-institutionellen Polizeibegriff, nicht jedoch mit dem materiellen Polizeibegriff erreicht werden. Legte man dem Verständnis des Tatbestandsmerkmals "Vollzugsdienst der Polizei" den materiellen Polizeibegriff zugrunde, fielen darunter nämlich nicht nur die allgemeinen Ordnungsbehörden, sondern auch sämtliche Sonderordnungsbehörden wie Immissionsschutzbehörden, Wasserbehörden, Bauordnungsbehörden oder Veterinärbehörden.
- 56 Wäre es dem Verordnungsgeber darum gegangen, jedwede Gefahrenabwehrbehörde zur Ausstattung ihrer Vollzugsdienstfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn zu berechtigen, hätte er auf die gesonderte Aufführung der Militärpolizei und der Bundespolizei als ausgewählte Polizeibehörden des Bundes,
- 57 vgl. zu den verschiedenen Gefahrenabwehrbehörden des Bundes: Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2007, § 9 Rn. 438 ff.,
- 58 verzichten können. Wie die zusätzliche Nennung des Zolldienstes in § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO zeigt, hat der Verordnungsgeber aber gerade durch deren Aufzählung bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung berechtigt.

- 59 Vgl. insoweit auch OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 27, wo von "Organisationen" gesprochen wird, deren Fahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden dürfen; OVG Saarl., Beschluss vom 29. August 2006 - 1 Q 12/06 -, juris Rn. 9 (konkret-institutioneller - organisatorischer - Begriff des Katastrophenschutzes); HamboVG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 3 Bs 155/05 -, juris Rn. 5 (konkret-institutioneller - organisatorischer - Begriff des Rettungsdienstes); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 28. Juli 1998 - 10 S 2332/97 -, juris Rn. 20 ("Fahrzeuge bestimmter konkreter Organisationen").
- 60 Dem steht nicht entgegen, dass nicht alle Bundesländer neben den Polizeibehörden vorrangig für die Gefahrenabwehr zuständige Ordnungsbehörden eingerichtet haben. Zwar ist der Polizeibegriff des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO ein bundesrechtlicher; sein Inhalt kann nicht von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Gefahrenabwehrverwaltung abhängen.
- 61 Vgl. zum Rückgriff auf - gegebenenfalls divergierende - landesrechtliche Vorschriften zur Auslegung der Begrifflichkeiten des § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO: OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 14 (dort offen gelassen); OVG Saarl., Beschluss vom 29. August 2006 - 1 Q 12/06 -, juris Rn. 9; NdsOVG, Beschluss vom 1. November 2002 - 12 ME 636/02 -, juris Rn. 6.
- 62 Aber auch die vier Bundesländer (Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und Sachsen), die am Einheitssystem der alleinigen Zuständigkeit der Polizeibehörden für die Gefahrenabwehr festgehalten haben, haben eine organisatorische Aufspaltung in Polizeibehörden (im Saarland: Polizeiverwaltungsbehörden) und in einen separaten Polizeivollzugsdienst (im Saarland: Vollzugspolizei) vorgenommen. Dieser handelt nur, wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörde nicht erreichbar erscheint sowie wenn unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen oder Vollzugshilfe bzw. Vollzugsmaßnahmen erforderlich sind. Trotz aller terminologischen und sachlichen Unterschiede kann man daher für alle Bundesländer sagen, dass es sich bei den beiden Behördengruppen auf der einen Seite um die "entpolizeilichten Ordnungsbehörden" und auf der anderen Seite um die Polizei im organisatorischen Sinne mit dem "Recht des ersten Zugriffs" handelt.
- 63 Vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2007, § 1 Rn. 15 und § 9 Rn. 446 ff.; Lisken, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, Kapitel C Rn. 105; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 51 f.; sowie § 60 Abs. 1 und 2 BWPoLG, §§ 70, 71 BremPoLG, §§ 1 Abs. 1, 82 Abs. 1 SaarlPoLG, §§ 59 Nr. 2, 71 SächsPoLG.
- 64 Nur letztere sind als (Vollzugs-)Polizei im formell-institutionellen Sinn anzusehen und von § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO erfasst. Eine bundeseinheitliche Handhabung der Regelung ist damit gewährleistet.
- 65 Dass die Polizeibehörden ihre öffentliche Präsenz durch Streifengänge und -fahrten in den letzten Jahren verringert haben mögen und die Städte dadurch - wie die Klägerin geltend macht - zum Aufbau eines eigenen KOD gezwungen worden seien,
- 66 vgl. zu dieser Entwicklung auch Kutscha, LKV 2007, 306,
- 67 der funktional (vollzugs-)polizeiliche Aufgaben wahrnehme und wie eine Polizeibehörde agiere, ändert an der begrifflichen Unterscheidung der Behördenzweige, die § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO zugrunde liegt, nichts. Dadurch wird ein ordnungsbehördlicher Vollzugsdienst nicht zu einer Polizeibehörde im formell-institutionellen Sinne.
- 68 b) Auch die Entstehungsgeschichte der heutigen Fassung des § 52 Abs. 3 StVZO zeigt, dass es dem Verordnungsgeber darum ging, den Kreis der blaulichtberechtigten Stellen möglichst eng zu halten.
- 69 In der Ursprungsfassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215, 1231) sah § 52 Abs. 3 StVZO lediglich vor, dass Kenn-Scheinwerfer (Scheinwerfer mit farbigem Licht zur Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge) nur mit Genehmigung geführt werden dürfen, ohne die insoweit berechtigten Stellen gesondert aufzuführen. Eine präzisere Gestalt erhielt die Norm dann durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. November 1951 (BGBl. I S. 908, 915). Danach durften Polizei-, Zollgrenzdienst-, Zollfahndungs-, Bundesgrenzschutz- und Feuerwehrfahrzeuge des Vollzugsdien-

tes mit einem zusätzlichen Scheinwerfer für blaues Licht (Kennscheinwerfer) ausgerüstet sein, der nur in Ausübung hoheitlicher Aufgaben zur Sicherung des Verkehrsvorrangs verwendet werden darf. Art. 1 Nr. 23 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 14. März 1956 (BGBl. I S. 199, 202) setzte dieses um Präzision und Detailliertheit bemühte Regelungskonzept fort. Er gab § 52 Abs. 3 a) StVZO eine mit dem heutigen § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO nahezu identische Fassung, indem er als blaublichtberechtigt "Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Zollfahndung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge" neben anderen in § 52 Abs. 3 b) bis e) StVZO im Einzelnen benannten Fahrzeuggruppen aufzählte. Art. 1 Nr. 16 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1615, 1617) änderte § 52 Abs. 3 Nr. 1 - vormals Buchstabe a) - StVZO lediglich sprachlich ab, strich die Nummer 3 ("Einsatz- und Kommandofahrzeuge des Technischen Hilfswerks") und fügte eine neue Nummer 5 hinzu ("Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Einrichtung zur Beförderung von Blutkonserven geeignet und nach dem Kraftfahrzeugschein als Kraftfahrzeug des Blutspendedienstes anerkannt sind"), die allerdings durch Art. 1 Nr. 31 der Einunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 310, 315) wieder gestrichen wurde. Diese Neufassungen und Änderungen des § 52 Abs. 3 StVZO veranschaulichen, dass der Verordnungsgeber die Stellen, die er jeweils als blaublichtberechtigt ansieht, möglichst genau bezeichnet, um den Kreis der Blaublicht-Berechtigten einzugrenzen. Dementsprechend heißt es in der amtlichen Begründung zu Art. 1 Nr. 16 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. November 1970 (VkB. 1970, 830, 831 f.), dass die Zahl der Fahrzeuge, die mit blauem Blinklicht ausgerüstet werden, möglichst gering bleiben soll, um die Wirkung des Blaublichts nicht zu beeinträchtigen. Dieser restriktiven Regelungsintention liefe es zuwider, dem Begriff "Polizei" in § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO einen Bedeutungsumfang beizulegen, der den Anwendungsbereich der Vorschrift durch die Einbeziehung des Vollzugsdienstes von Ordnungsbehörden um ein Vielfaches erweiterte.

- 70 c) Dass unter "Vollzugsdienst der Polizei" nur die Polizei im formell- institutionellen Sinn zu verstehen ist, entspricht im Anschluss daran dem Sinn und Zweck des § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO.
- 71 § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO ist über seine Funktion als Befugnisnorm hinaus als Verbot zu verstehen, andere als die dort aufgeführten Fahrzeuge mit einer Blaublichteinrichtung zu versehen. Dies ist notwendig, um - erstens - die Wirkung blauer Blinklichter nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass die mit einer Inflationierung von Fahrzeugen mit Blaublichtgebrauch, ohne dass dessen Notwendigkeit am Erscheinungsbild der Fahrzeuge erkennbar wäre, verbundene verminderte Akzeptanz von Blaublichteinsätzen in der Bevölkerung in der Tendenz sogar noch verstärkt wird, und weil - zweitens - mit jedem genehmigten Vorhandensein einer Blaublichtanlage die Gefahr des Fehlgebrauchs und sogar des Missbrauchs und damit die Gefahr schwerster Unfälle vergrößert wird.
- 72 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2002 - 3 C 33.01 -, NZV 2002, 426 = juris Rn. 18 und 21; OVG NRW, Urteile vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 27, vom 8. März 2006 - 8 A 1117/05 -, VRS 110, 455 = juris Rn. 48, und vom 1. April 2008 - 8 A 4304/06 -, NWVBl. 2008, 427 = juris Rn. 32.
- 73 Mit Rücksicht auf die restriktive Zielsetzung des § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO ist die Auslegungsvariante vorzugswürdig, die den Kreis der blaublichtberechtigten Fahrzeuge auf den Vollzugsdienst der Polizei im formell-institutionellen Sinn beschränkt und aus ihm die Fahrzeuge eines KOD ausklammert.
- 74 d) Für ein enges Verständnis des Begriffs "Vollzugsdienst der Polizei" lassen sich schließlich systematische Erwägungen anführen.
- 75 Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur dann verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen" (§ 38 Abs. 1 Satz 2 StVO). Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur

Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden (§ 38 Abs. 2 StVO).

- 76 Auch wenn die Wegerechtsbestimmung des § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StVO nichts darüber aussagt, welche Fahrzeuge welcher Stellen Blaulicht und Einsatzhorn zu verwenden berechtigt sind, können ihr Grundgedanken entnommen werden, die Rückschlüsse auf die zum Führen von Blaulicht berechtigten Stellen zulassen: Der Normgeber hat die Notwendigkeit gesehen, den Schutz hochrangiger Rechtsgüter dadurch zu gewährleisten, dass er mittels Einsatzes von Blinkleuchten und Einsatzhorn Vorrechte im Straßenverkehr einräumt. Dieser Einsatz wird jedoch nur bestimmten Behörden und Organisationen erlaubt, indem deren Fahrzeuge mit derartigen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein dürfen. Dabei handelt es sich um solche Behörden und Organisationen, die typischerweise dem Schutz der in § 38 Abs. 1 Satz 1 StVO aufgeführten Rechtsgüter dienen.
- 77 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 27.
- 78 In Situationen, in denen zur Lebensrettung oder Abwehr schwerster Gesundheitsgefahren oder zur Verfolgung flüchtiger Personen höchste Eile geboten ist, werden aufgrund ihrer Eilzuständigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW) aber nach wie vor typischerweise die Fahrzeuge der (Vollzugs-)Polizei eingesetzt und nicht die Fahrzeuge des Vollzugsdienstes einer Ordnungsbehörde.
- 79 Aus der von der Klägerin zur Stützung ihres Standpunktes angeführten Sonderrechtsregelung des § 35 Abs. 1 StVO ergibt sich nichts Gegenteiliges.
- 80 Nach dieser Vorschrift sind von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- 81 Es kann dahinstehen, ob § 35 Abs. 1 StVO den Polizeibegriff in einem weiteren Sinne verwendet.
- 82 Vgl. dazu KG, Beschluss vom 14. April 1982 - 3 Ws [B] 40/82 -, VRS 63, 148, 149; OLG Celle, Beschluss vom 6. Oktober 1987 - 3 Ss [OWI] 189/87 -, VRS 74, 220 (jeweils für Beamte der Steuerfahndung); König, in: Hentschel/König/ Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 35 StVO Rn. 3; Heß, in: Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl. 2008, § 35 StVO Rn. 2; Kullik, NZV 1994, 58, 59.
- 83 Das Sonderrecht des § 35 Abs. 1 StVO steht zwar in einem engen faktischen Zusammenhang mit der aus § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO herzuleitenden Berechtigung, Blaulicht zu führen. Die Normbereiche decken sich jedoch nicht, so dass die jeweils gebrauchten Polizeibegriffe nicht inhaltsgleich sein müssen. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO - etwa beim Parken auf Gehwegen oder beim Befahren einer Fußgängerzone - ist nämlich nicht zwingend an das Verwenden von Blaulicht und Einsatzhorn gekoppelt, mag auch die Nichtbeachtung von Verkehrsregeln, soweit zulässig, in der Regel im Sicherheitsinteresse durch Blaulicht und Einsatzhorn anzuzeigen sein.
- 84 Vgl. NdsOVG, Beschluss vom 13. Januar 1997 - 12 M 6603/96 -, zfs 1997, 397 = juris Rn. 8; KG, Urteile vom 20. März 2003 - 12 U 199/01 -, NZV 2003, 481 = juris Rn. 25, und vom 25. April 2005 - 12 U 123/04 -, NZV 2005, 636 = juris Rn. 4; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 35 StVO Rn. 4.
- 85 Das Sonderrecht nach § 35 Abs. 1 StVO ist so auch von dem Wegerecht gemäß § 38 Abs. 1 StVO, das mit der Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn einhergehen muss, zu unterscheiden. Das Sonderrecht befreit die Verkehrsteilnehmer von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anderen Verkehrsteilnehmern legt § 35 Abs. 1 StVO aber anders als § 38 Abs. 1 StVO keine Pflichten auf.
- 86 Vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom 13. September 2005 - 11 CS 05.987 -, juris Rn. 34; Kullik, NZV 1994, 58.
- 87 Aufgrund der unterschiedlichen normativen Ausrichtungen kann der Polizeibegriff des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO mithin ohne Normwiderspruch enger sein als der des § 35 Abs. 1 StVO, ohne dass der Senat dies im vorliegenden Zusammenhang entscheiden müsste.

- 88 2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass eine analoge Anwendung des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO auf Kraftfahrzeuge des KOD einer Ordnungsbehörde auszuschneiden hat. Mangels planwidriger Regelungslücke ist für eine Analogie kein Raum. Hätte der Verordnungsgeber gewollt, dass Kraftfahrzeuge, die der KOD einer Ordnungsbehörde einsetzt, blaulichtberechtigt sein sollen, hätte er § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO - um Unklarheiten bei einem derart breiten und bedeutsamen Einsatzfeld zu vermeiden - im Zuge einer der Änderungen der Vorschrift klarstellend ergänzt. Ausnahmesituationen kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO Rechnung getragen werden.
- 89 B. Der auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO gerichtete Hilfsantrag ist zulässig, aber unbegründet.
- 90 Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2008 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 91 Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO kann die höhere Verwaltungsbehörde - hier also die Beklagte (vgl. § 68 Abs. 1 StVZO, § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVZO vom 6. Januar 1999, GV. NW. S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen vom 6. Februar 2007, GV. NRW. S. 45) - in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller unter anderem von den Vorschriften des § 52 StVZO Ausnahmen genehmigen.
- 92 § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO stellt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in das Ermessen der Behörde.
- 93 Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur, ob das Ermessen überhaupt ausgeübt worden ist, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.
- 94 Gemessen an diesem Maßstab lässt die Ablehnungsentscheidung der Beklagten Ermessensfehler nicht erkennen.
- 95 I. Die Beklagte hat von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung des § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.
- 96 Zweck der Regelung ist es, besonderen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen, von denen dispensiert werden soll, nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, bemißt sich nach dem Ergebnis des Vergleichs der Umstände des konkreten Falls mit dem typischen Regelfall, welcher dem generellen Verbot zugrunde liegt. Das so gewonnene Merkmal einer Ausnahmesituation ist sodann unverzichtbarer Bestandteil der einheitlich zu treffenden Ermessensentscheidung. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Ausstattung eines Fahrzeugs mit Blaulicht muss die Behörde insbesondere die § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO zugrunde liegende Erwägung berücksichtigen, dass die Zahl der mit Blaulicht ausgerüsteten Fahrzeuge möglichst gering bleiben muss. Auf der anderen Seite ist die Ermessensentscheidung maßgeblich daran auszurichten, ob das Kraftfahrzeug, für das die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, ebenso wie die Fahrzeuge der von der vorgenannten Vorschrift erfassten Organisationen typischerweise in Situationen eingesetzt wird, in denen zur Lebensrettung oder Abwehr schwerster Gesundheitsgefahren höchste Eile geboten ist.
- 97 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2002 - 3 C 33.01 -, NZV 2002, 426 = juris Rn. 20; OVG NRW, Urteile vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 18, 24, 26 f. und 32, vom 8. März 2006 - 8 A 1117/05 -, VRS 110, 455 = juris Rn. 46, und vom 1. April 2008 - 8 A 4304/06 -, NWVBl. 2008, 427 = juris Rn. 30.
- 98 Eine Ausnahmegenehmigung ist danach zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ansonsten nicht beherrschbaren Gefahren begegnen zu können,

- 99 vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2002 - 3 C 33.01 -, NZV 2002, 426 = juris Rn. 21 f.; OVG NRW, Urteile vom 8. März 2006 - 8 A 1117/05 -, VRS 110, 455 = juris Rn. 48, und vom 1. April 2008 - 8 A 4304/06 -, NWVBl. 2008, 427 = juris Rn. 32,
- 100 oder wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt, dem nur durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen werden kann.
- 101 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 52.
- 102 Beides kann der Fall sein, wenn der Bedarf an Blaulichtfahrzeugen - zum Beispiel zur Bewältigung von Notfallsituationen - aus der Sicht des Zeitpunktes der gerichtlichen Entscheidung im relevanten örtlichen Bereich nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Bedarf, Bedarfsdeckung und eine mögliche Ermessensreduzierung auf Null hängen entscheidend von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.
- 103 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2009 - 3 B 63.08 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Urteile vom 12. Mai 2000 - 8 A 2698/99 -, NZV 2000, 514 = juris Rn. 63, und vom 1. April 2008 - 8 A 4304/06 -, NWVBl. 2008, 427 = juris Rn. 41, 45 und 89.
- 104 Von diesen Maßstäben hat sich die Beklagte bei der Betätigung ihres Ermessens leiten lassen. Sie hat ihre Entscheidung maßgeblich auf die Erwägung gestützt, dass unter Berücksichtigung des Willens des Ordnungsgebers, die Vergabe von Blaulicht-Berechtigungen restriktiv zu handhaben, keine Ausnahmesituation gegeben sei, in der die Ausstattung von Dienstfahrzeugen des KOD der Klägerin mit Blaulicht und Einsatzhorn geboten sei.
- 105 Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden.
- 106 Um Gefahrensituationen zu begegnen, in denen höchste Eile und die Inanspruchnahme von Wegerechten nach § 38 Abs. 1 StVO unter Einsatz von Blaulicht und Einsatzhorn geboten ist, bedarf es der von der Klägerin begehrten Ausstattung ihrer Fahrzeuge nicht. Der diesbezügliche Bedarf wird von den Blaulichtfahrzeugen der Polizei gedeckt.
- 107 Wie im Zusammenhang mit der Auslegung des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO ausgeführt, ist es typischerweise Aufgabe der Polizei, aufgrund ihrer Eilzuständigkeit in eilbedürftigen Situationen etwa zur Lebensrettung, zur Abwehr schwerster Gesundheitsgefahren oder zur Verfolgung flüchtiger Personen einzuschreiten. Es ist nicht erkennbar, dass durch die von der Polizei im Zuständigkeitsbereich der Klägerin vorgehaltenen Blaulichtfahrzeuge der Bedarf zur Bewältigung solcher Notfallsituationen nicht gedeckt ist. Dafür spricht auch die von der Beklagten eingeholte Stellungnahme des Polizeipräsidiums X. zu dem Antrag der Klägerin. Darin wird ausgeführt, dass nach polizeilicher Einschätzung Einsätze, bei denen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 StVO für die Mitarbeiter des KOD vorlägen, so gut wie nicht gegeben seien. Dringende Einsätze liefen bei der Polizei auf und würden über 24 Stunden von ihr wahrgenommen. Es besteht kein Anlass, an dieser Lagebeurteilung der örtlichen Polizeibehörde zu zweifeln.
- 108 Zwar können die von der Klägerin beispielhaft zur Begründung ihres Antrags genannten Gefahrensituationen bzw. Einsatzzwecke zum Einsatz von Blaulicht und Einsatzhorn und zur Inanspruchnahme von Wegerechten berechtigen. Allerdings bedeutet dies zum einen nicht, dass der Blaulicht- und Einsatzhorngebrauch in jeder dieser Einsatzlagen geboten ist. Zum anderen heißt dies nicht, dass es dazu zwingend der Vergabe einer Blaulicht- Berechtigung für die Fahrzeuge des KOD der Klägerin bedarf, weil die Gefahrensituation andernfalls nicht beherrscht werden könnte. Auch wenn die Polizei ihre öffentliche Präsenz durch Streifenfahrten und -gänge reduziert haben und der Aufbau des KOD dazu dienen mag, dies zu kompensieren, ist nicht zu erkennen, dass aufgrund dessen Situationen aufgetreten sind bzw. typischerweise aufzutreten drohen, in denen gerade der Umstand, dass die Fahrzeuge des KOD der Klägerin nicht mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet sind, dazu führt, dass einer Gefahr nicht effektiv begegnet werden konnte bzw. typischerweise nicht effektiv begegnet werden könnte.
- 109 Im Schriftsatz vom 25. Juli 2008 nennt die Klägerin lediglich zwei Einzelfälle vom 30. April 2006 - die nächtliche Schlangenlinienfahrt eines betrunkenen Fahrers - und vom 3. Juni 2008 - die Bedrohung zweier Mitarbeiter des KOD durch eine bewaffnete alkoholisierte Person -, in denen ihr KOD eine Gefahrensituation mit Blaulicht und Einsatzhorn nach ihrer Auffassung schneller ent-

schärft hätte. In beiden Fällen wurde die Gefahr - so die Klägerin selbst - aber letztlich durch die Alarmierung der Polizei abgewehrt.

- 110 Aus der mit Schriftsatz vom 20. Mai 2009 von der Klägerin übersandten Einsatzübersicht ergibt sich nichts anderes. Diese enthält eine Aufstellung von Einsätzen im Zeitraum vom 17. Dezember 2008 bis zum 13. Mai 2009, bei denen nach Ansicht der Klägerin "Blaulicht und/oder Martinshorn notwendig" gewesen wären. Offenbar hat der KOD der Klägerin aber auch die aufgeführten Gefahrensituationen ohne mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattete Fahrzeuge beherrscht bzw. hätte diese notfalls unter Hinzuziehung der Polizei beherrschen können.
- 111 Nach alledem mag es aus der Sicht der Klägerin zweckmäßig erscheinen, die Fahrzeuge ihres KOD mit Blaulicht und Einsatzhorn auszurüsten, weil ihr dies die Aufgabenerfüllung in bestimmten Einsatzlagen - wie etwa beim Transport in Gewahrsam genommener Personen, die während der Fahrt zu randalieren beginnen - erleichtern würde. Eine zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führende Ausnahmesituation folgt daraus indessen noch nicht.
- 112 Das Berufungsvorbringen, die Beklagte hätte dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin die für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausstattung benötige und dass dazu auch die Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge des KOD mit Blaulicht und Einsatzhorn gehöre, stärkere Aufmerksamkeit widmen und ihn in die Abwägung einbeziehen müssen, führt nicht auf einen Ermessensfehler. Dass die Klägerin für ihre Aufgabenerfüllung eine ausreichende Sachausstattung benötigt, sagt nichts darüber aus, ob ihre Fahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn versehen werden müssen und konnte daher bei der Ermessensentscheidung nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Auch der Hinweis der Klägerin auf § 13 Satz 1 OBG, wonach die Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durchführen, führt insoweit nicht weiter. Die Klägerin ist an der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben mit eigenen Dienstkräften auch dann nicht gehindert, wenn die Fahrzeuge ihres KOD nicht mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet sind.
- 113 Die Erwägung der Beklagten, die Zahl der Fahrzeuge, die mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind, möglichst gering zu halten, da Einsätze unter Verwendung dieser Einrichtungen und Inanspruchnahme von Sonderrechten ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen, bleibt sachgerecht und zutreffend, auch wenn die Klägerin für das Führen von Blaulichtfahrzeugen nur besonders geschulte Kräfte einsetzen will. Das Gleiche gilt für die Überlegung der Beklagten, dass die Warnfunktion der Signale bei einer Ausweitung des Kreises der Blaulicht-Berechtigten geschwächt wird. Die Ausstattung weiterer Fahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn lässt erwarten, dass auch die Zahl der Einsätze zunimmt, in denen von diesen Signalen Gebrauch gemacht wird.
- 114 II. Die Beklagte hat auch die rechtlichen Grenzen des ihr zustehenden Ermessens nicht überschritten. Namentlich verstößt die Ablehnung nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.
- 115 Eine Selbstbindung der Verwaltung ist anzunehmen, wenn die Behörde ihr Ermessen durch die ständige gleichmäßige Übung einer bestimmten Verwaltungspraxis in der Vergangenheit gebunden hat. Dadurch sind Ausnahmen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber jedenfalls nur unter besonderen Umständen möglich.
- 116 Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1969 - VI C 52.65 -, BVerwGE 31, 212 = NJW 1969, 811 = juris Rn. 50.
- 117 Ein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht" besteht nicht. Eine Selbstbindung kommt nur in Bezug auf eine rechtmäßige Verwaltungspraxis in Betracht.
- 118 Die Behörde hat zudem die Möglichkeit, sich für die Zukunft ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus sachlichen Gründen von einer in der Vergangenheit geübten Praxis zu lösen und für künftige Fälle ihr Ermessen in anderer Weise auszuüben. Hier kommt es nur darauf an, dass die Neuausrichtung der Ermessenspraxis für die Zukunft eine allgemeine ist und nicht nur für den einen zur Entscheidung stehenden Fall vorgenommen wird.
- 119 Vgl. BVerwG, Urteile vom 8. April 1997 - 3 C 6.95 -, BVerwGE 104, 220 = NVwZ 1998, 273 = juris Rn. 20, und vom 11. Mai 2006 - 5 C 10.05 -, BVerwGE 126, 33 = NVwZ 2006, 1184 = juris Rn.

63; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 40 Rn. 124; Kopp/ Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 40 Rn. 31.

- 120 Daran gemessen verstößt die Ablehnungsentscheidung nicht deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, weil die Beklagte den Städten E. und Duisburg im Jahr 2006 Ausnahmegenehmigungen zur Ausstattung von Ordnungsfahrzeugen mit Blaulicht und Einsatzhorn erteilt hat.
- 121 Die Beklagte hat sich von einer etwaigen dahingehenden Genehmigungspraxis jedenfalls ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz gelöst. In den Jahren ab 2007 gestellte Ausnahmegenehmigungsanträge der Städte F. , N. , H. und I. lehnte die Beklagte ab. Einen weiteren Antrag der Stadt N1. hätte sie nach ihrem Vorbringen abgelehnt, wenn sie dieses Verwaltungsverfahren nicht im Hinblick auf das vorliegende Streitverfahren ausgesetzt hätte.
- 122 Die (Neu-)Ausrichtung der Ermessenspraxis der Beklagten für die Zukunft ist allgemeiner Art und bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Dies ergibt sich aus den Erlassen des MBV vom 24. Oktober 2007 - III B 2-21-31/2010 - und vom 27. Februar 2009 - III.6-21-31/2010 -, welche die Ermessensausübung der Beklagten in dieser Angelegenheit steuern. Bereits in dem Erlass vom 24. Oktober 2007 heißt es, das MBV sehe die Voraussetzungen für die Erteilung der in Rede stehenden Ausnahmegenehmigungen nicht als gegeben an. Die Beklagte sei bereits vor einiger Zeit gebeten worden, in der Vergangenheit erteilte befristete Ausnahmegenehmigungen nicht mehr zu verlängern. Im Erlass vom 27. Februar 2009 hat das MBV weiter ausgeführt, aufgrund der besonderen Gefahrenlagen, die durch den Einsatz von Blaulicht und Einsatzhorn entstehen könnten, sei zur Beibehaltung der Akzeptanz bei anderen Verkehrsteilnehmern ein restriktiver Einsatz erforderlich. Das MBV habe die Bezirksregierungen deshalb bei Anfragen immer wieder angehalten, die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen in diesem Bereich äußerst restriktiv zu handhaben. Da der Erlass im Einvernehmen mit dem Innenministerium erging, besteht kein Anlass, dieses - wie von der Klägerin angeregt - eigens zu seiner Auffassung in dieser Sache zu befragen.
- 123 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 124 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 10 und 711 ZPO.
- 125 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

zu 1075

Straßenverkehrsrecht

Kommentar

mit StVO und StVG, den wichtigsten Vorschriften der StVZO und der FeV, dem Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht, dem Schadensersatzrecht des BGB und dem Versicherungsrecht, der Bußgeldkatalog-Verordnung und Verwaltungsvorschriften sowie einer systematischen Einführung

Häutert von

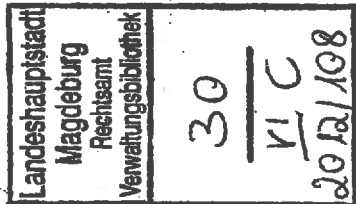
Dr. Michael Burmann
Rechtsanwalt in Erfurt
zgl. Fachanwalt für Verkehrs-
und Versicherungsrecht

Dr. Rainer Heß, LL. M.
Rechtsanwalt in Bochum
zgl. Fachanwalt für Verkehrs-
und Versicherungsrecht
Honorarprofessor an der Universität
Bielefeld

Jürgen Jahnke
Rechtsanwalt in Münster

Dr. Helmut Janker
Professor für Strafrecht, Verkehrsrecht
und Ordnungswidrigkeitenrecht an der
Hochschule für Wirtschaft und Recht
Berlin

22., neu bearbeitete und erweiterte Auflage
des von Hermann Mühlhaus begründeten,
in der 9. bis 15. Auflage
von Horst Janiszewski fortgeführten
und in der 16. bis 19. Auflage von
Dr. Joachim Jagow mitbearbeiteten Werkes



Verwaltungsbibliothek Magdeburg



MAS650312



C.H. BECK

- 3 b) Erfüllung von Hoheitsaufgaben. Bundeswehr u Bundespolizei erfüllen solche auch bei Manövern u bei Übungsfahrten. Während bei den übrigen Beauftragten im allg nur die Befreiung von Verhaltensvorschriften in Betracht kommt, spielt bei Militär-Fz auch eine über den Gemeingebrauch hinausgehende, nach § 29 genehmigungspflichtige Abnutzung der Str eine erhebliche Rolle. Hierfür sind deshalb in II - V bes Beschränkungen vorgesehen (vgl dazu Riecker „Kolonnenverkehr der Bundeswehr“ VersR 82, 1034).
- 4 Für die in der BRD stationierten fremden Truppen richtet sich die Benutzung öff Str nach dem NATO-Truppenstatut v 19. 6. 51 (BGBl 61 II 1190) und Art 57 IV a des Zusatzvertrages v 3. 8. 59 (BGBl 61 II 1218), geändert durch Abkommen v 18. 3. 1993 (BGBl 94 II 2594, 2589). Danach dürfen Truppen-Fz bei dringendem militärischen Erfordernis und unter gebührender Berücksichtigung der öff Sicherheit und Ordnung von den dt VR-Regeln abweichen (vgl BGH NZV 90, 112), mit übergroßen und überschweren Kfzr dürfen sie aber nur nach Vereinbarung mit der VB oder bei Unglücksfällen oder Katastrophen verkehren (s Art 57 IV b ZA). In den neuen Bundesländern gelten das NATO-Truppenstatut u ZA nicht (Anl I Kap I Nr 5, 6 zum Ein-Vetz). Ob dringende militärische Erfordernisse das Abweichen von VVorschriften gebieten, entscheidet die militärische Dienststelle (Bay 59, 356 = VM 60, 56). Den übrigen VTn muss aber deutlich und rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, dass ein Fz naht, das ein hoheitliches VorfahrtsR in Anspruch nimmt, bes dann, wenn den anderen nach dem allg VVorschriften die Vorfahrt zusteht (Bay aaO). - Eine Panzerkolonne kann einen geschl Verband darstellen und indes nach § 35 I bevorzugt sein (s aber OLG München VRS 72, 170 m krit Ann Janiszewski NSZ 87, 404). - Für ZivilFz der fremden Truppen gelten die Vorschriften der StVO und der StVO ohne Einschränkung. Die Pflicht, VGFahren abzuwenden, trifft auch die stationierten Streikräfte (BVerwGE 14, 304; BGH(Z) VRS 78, 176).
- 5 Unter den Begriff der Polizei, der weit ausnulegen ist, fallen alle Dienststellen und Beamte, die nach den Polizeiaufgabengesetzen oder aufgrund anderer Bestimmungen Polizeiaufgaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben. Die Polizei handelt in hoheitlichem Einsatz auch dann, wenn sie VKontrollen u andere Amtshandlungen in Zivil und mit einem Privat-Fz durchführt oder der Beamte keinen bes Einsatzbefehl hat (KG Berlin VM 89, 84; vgl 2). Auch Polizeimotorräder sind Sonderrechtfahrzeuge (KG Berlin NZV 05, 636). Ob das Abweichen von VVorschriften notwendig ist, entscheidet allein die Dienststelle, die den Einsatz anordnet, oder der Fz-Führer nach pflichtgemäßem Ermessen. Es sind aber alle Umstände zu berücksichtigen, die die Dringlichkeit der Dienstaufgabe begründen (OLG Hamm VD 03, 83). Geschwindigkeitsüberschreitungen zur Verfolgung eines flüchtigen Kf oder zur Geschwindigkeitskontrolle sind im Rahmen der unten (Rn 13) behandelten Einschränkungen zul (OLG Hamm VRS 20, 378). Auch Beamte der mit der Steuerfahndung betrauten Finanzbehörden fallen hierunter (KG Berlin VRS 74, 220).
- 6 Feuerwehr sind die DienstFz sowohl der beruflichen wie der freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren (zum Privat-Fz s oben Rn 2). Sie versehen hoheitliche Aufgaben auch dann, wenn sie nicht zur Löschung eines Brandes, sondern zur Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, wie Wasserschäden oder VUnfällen, unterwegs sind (BGH(Z) VRS 40, 241; KG Berlin VRS 32, 291; Bay VRS 65, 227). Auch die Feuerwehrübung und die Rückfahrt von einem Einsatz sind Ausübung hoheitlicher Aufgaben (BGHZ 20, 290). Wenn die Vorsorge für einen geordneten Krankentransport- u Rettungsdienst zu den hoheitlichen Aufgaben
- bei der Feuerwehr gehört, genießen auch die Unfallrettungswagen der Feuerwehr die Rechte aus § 35 I (BGH(Z) VRS 23, 251), selbst wenn die bes Voraussetzungen des V a nicht vorliegen (Bay 83, 37 = VRS 65, 227).
- Auch Bedienstete des Technischen Hilfswerks handeln im Katastrophenschutz in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit (KG Berlin VM 82, 41); nicht aber Vermessungs-Fz (OLG Schleswig GA 82, 509).
- c) Dringend geboten. Dringend geboten ist das Abweichen von VVorschriften zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nur, wenn die sofortige Dienstleistung wichtiger erscheint als die Beachtung der VR-Regeln. Andernfalls sind auch die Bevorrechtigten nicht von der Einhaltung der Vorschriften befreit. § 35 ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen (OLG Celle Urt v 30. 11. 2006 - 14 U 204/05 = BeckRS 2007 00 334). Die Freistellung hat ausgesprochenen Aus-Charakter und verlangt eine Feststellung der konkreten Umstände, die die Dringlichkeit der Dienstaufgabe im Verhältnis zu den Gefahren, die durch die Verletzung von VVorschriften entstehen können, belegen (BGH NJW 90, 632). Bei der Beurteilung steht dem Beamten zwar ein gewisser Spielraum zu (s Rn 13 a; OLG Celle Urt v 30. 11. 2006 - 14 U 204/05 = BeckRS 2007 00 334; KG Berlin NZV 00, 510; OLG Stuttgart NZV 92, 123; OLG Frankfurt/M ZS 95, 85), doch ist eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zulässig, um einen Zeugen möglichst schnell zu einer Gerichtsverhandlung zu bringen (BGH(Z) VRS 4, 260 f). Das Überfahren einer Kreuzung bei Rotlicht kann auf dem Wege zu einem Brand, nicht aber auf der Rückfahrt oder bei Feuerwehrübungen gerechtfertigt sein. Ein Einsatzbefehl an eine Polstreife oder an einen Feuerwehrwagen gerechtfertigt ein allg die Inanspruchnahme des VorR aus I, wenn sich nicht aus der AO selbst oder aus dem Inhalt des Auftrags ergibt, dass keine dringende Eile vorliegt. Die Dringlichkeit fehlt bei der bloßen Ablieferung beschlagnahmter Sachen (KG Berlin VRS 63, 148).
3. Abs 5 a: Rettungsdienste. Zu den Fzr des Rettungsdienstes gehören alle Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung dienen, auch wenn sie private Halter haben, wie private Krankenwagen (BGH NJW 92, 2882; OLG Köln VRS 59, 382 = StVE 3; LG München VersR 82, 679; SanitätsKfz) und für die in § 1 gen Zwecke zB Blutkonserven befördernde Kfz (Begr 9. ÄndVO; OVG Lüneburg ZS 97, 397; s auch entspr Ergänzung in § 38 I S 1). Auch die Hilbedürftigkeit von Arzttransporten rechtfertigt die Befreiung von den Vorschriften der StVO (OVG Nordrhein-Westfalen NZV 00, 514). Soweit Fahrzeuge der in Abs 1 genannten Institutionen im Rettungsdienst eingesetzt sind, gilt Abs 1 (Bay VRS 65, 227). Nur soweit höchste Eile geboten ist, besteht das Sonderrecht nach V a. Die Beurteilung richtet sich maßgeblich nach dem Einsatzbefehl und dessen Glaubwürdigkeit, nicht nach späterer objektiver Betrachtung. Ist der Einsatzfahrer diese nicht anstellen konnte (OVG Lüneburg ZS 97, 397), liegen jedoch die übrigen Voraussetzungen des V a vor, so kommt es für die Befreiung von den Vorschriften der StVO nicht darauf an, ob tatsächlich ein Einsatzbefehl der Rettungsstelle vorlag (Bay VRS 59, 385). Andererseits ist ein unter § 35 fallender Hoheitsträger bei einer Fahrt, die bei Beachtung der Vorschriften der StVO nicht so schnell durchgeführt werden könnte, wie es zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dringend geboten ist (vgl Rn 8), von den Vorschriften der StVO auch dann schlechthin befreit, wenn er bei der Fahrt im Rettungsdienst tätig wird und die in § 35 Abs 5 a bezeichneten besonderen Voraussetzungen nicht gegeben sind (Bay VRS 65, 227). - § 16 OWiG wird durch V a nicht einge-

beschränkt, sondern bestätigt, soweit die entspr Voraussetzungen vorliegen. Die Erleichterungen rechtfertigen aber nicht die Gefährdung anderer VT (OLG Braunschweig NZV 90, 198). – Das Zusatzschild „Krankenfahrzeuge frei“ (1026; 34 VZKat) erfasst nur spezielle Kranken-Fz (OLG Koblenz VRS 70, 302). – Blaulicht u Einsatzhorn sind im Rahmen des § 35 V a nicht mehr erforderlich (§ 38).

- 10 4. Abs 6: Straßenbaunterhaltung, -reinigung und Müllabfuhr. Die in VI gen Fz sind im Rahmen ihres Einsatzes „zu allen Zeiten“ (dh auch sonntags entgegen § 30 III) von allen Beschränkungen in der Benutzung von Str zum Fahren u Halten befreit, nicht aber von den sonstigen, hier nicht genannten und deshalb zu beachtenden Vorschriften (Geschwindigkeit, Vorfahrt, Überholen pp), insb nicht vom Gefährdungs- u Schließungsverbot des § 1 II; ergänzend gilt die Beschränkung nach VIII (§ 4 Rn 13; Bay v 6. 2. 96, 1 StRR 11/96). Die Grundregeln sind immer zu beachten (OLG Koblenz VersR 94, 1320; OLG Thüringen (Jena) ZIS 00, 98), wie zB § 10 S 1, der auch für mit SonderRn ausgestattete Führer von Müll-Fz gilt (OLG Düsseldorf VM 78, 69). Auch vermeintbare Behinderung u Belästigung ist unzul. Das SonderR, geht auch der Regelung durch VZ vor. Die Ausn dürfen nicht auf weitere Fz, zB Milchfuhrwerke, ausgedehnt werden.

- 11 Das SonderR nach S 1 steht nur Fz mit vorschrittmäßigem Warnanstrich zu. Fehlt dieser, so gelten die allg Vorschriften. Die vorgeschriebene bes Kennzeichnung kann nicht durch eine andere ersetzt werden, wie zB durch orangefarbene Sicherheitsleuchtungen u gelbe Rundumleuchte (OLG Oldenburg VM 88, 68). Für das Tragen von Warnkleidung nach S 4 ist der auf der Fahrbahn Beschäftigte verantwortlich (§ 49 IV Nr 1 a). Befährt ein Räum-Fz bei Dunkelheit unter Inanspruchnahme des Vorrechtes u § 38 VIII mit weiß-rottem Warnanstrich und eingeschalteter Rundumleuchte mit 15 km/h den linken Fahrsstreifen einer BAB, muss es nicht nicht weiter abgesichert werden (OLG Braunschweig NZV 02, 176).

- 12 5. Abs 7 Post-Fz. Abs 7 wurde geändert durch die 33. ÄndVO v 11. 12. 08. Wegefallen sind dadurch die Sonderrechte für die Unternehmen, die Grundversorgungleistungen nach dem Postgesetz erbringen. Durch die Gesetzesänderungen gelten die Befugnisse des Abs 7 nur noch für Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Diese haben das gleiche SonderR, wie die in VI gen Fz; es betrifft insb Halte- und Parkbeschränkungen sowie die Erlaubnis, auf allen Str zu fahren, soweit der hoheitliche Einsatz dies erfordert. So darf zB ein auf einer Zustellfahrt befindlicher PostKf einen sonst gesperrten Wirtschaftsweg oder eine sonstige, nicht dem KzV gewidmete öff Str benutzen (auch zur alten Rechtslage LG Aachen VersR 81, 1039; BVerwG DAR 89, 473 Ls) und im Halteverbot halten, soweit dies der Post- und nicht der Personenbeförderung dient. Das SonderR nach VII betrifft aber iG zu I und V a nicht die Grundregeln des Fahrverhaltens, wie die des § 1, u zB das Rechtsfahrgebot, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überhol- u Vorfahrtsregeln sowie die über das Anfahren, Einfahren, Abbiegen oder das Befahren einer Einbahnstr. Auch das Post-Fz darf nicht verkehrsbehindernd parken, insb dann nicht, wenn dies sein Einsatz nicht erfordert, etwa weil in kurzer Entfernung eine ausreichende Parkmöglichkeit besteht (KG Berlin VRS 59, 228; s auch Rn 10). Schließlich steht die Ausübung des SonderR unter dem Vorbehalt von VIII. Die StVO schreibt für die privilegierten Fz (§ 6 zu VI) keine bes Kennzeichnung vor.

- 13 6. Abs 8: Berücksichtigung der öff Sicherheit und Ordnung. Die nach I u V a Begünstigten sind an sich von jeder Vorschrift, also auch von der Grundregel des § 1 freigestellt. Diese Sonderstellung wird aber einmal begrenzt durch VIII; sie kann aber auch nach dem auch den VOGO bindenden Übermaßverbot nur die Behinderung oder Belästigung anderer in erweitertem Umfang rechtfertigen und enthebt die Bevorzugten nicht vom Verbot der konkreten Gefährdung (OLG Braunschweig NZV 90, 198; Kollik NZV 94, 58; nach BGH VRS 32, 321, 324 nur vom allg Gefährdungsverbot) oder gar der Verletzung anderer (OLG Koblenz VersR 81, 1136; Hentschel/König/Dauer § 35 Rn 4 u 8); letzteres wäre selbst dann nur allg Rechtfertigungsgründen vertretbar, wenn man die Befreiung nach I auch auf die nach § 1 II sonst verbotene Schädigung anderer erstreckte, zumal die entspr Straf-TBe (wie zB §§ 230, 303, 315 c StGB) durch § 35 I ohnehin unberührt bleiben. Deshalb ist eine Fahrweise, die andere konkret gefährdet oder schädigt, wie zB bei Jagd auf Verbrecher oder im Katastropheneinsatz, nur auf Grund einer Abwägung nach Notstandsgesichtspunkten erlaubt (BGH VRS 32, 321; OLG Karlsruhe VRS 22, 228; vgl E 98).

- Jedes Abweichen von den VR-Regeln erfordert erhöhte Sorgfalt (OLG Düsseldorf 13a VRS 64, 458; OLG Schleswig VersR 96, 1096). Der allg Maßstab der Beurteilung verkehrsgerechten Verhaltens wird für den Vorrachsfahrer in zwei Richtungen abgewandelt: Einmal erleichtert dadurch, dass es ihm erlaubt ist, von Vorschriften abzuweichen; andererseits verschärft dadurch, dass er der erhöhten Unfallgefahr, die durch das Abweichen von Vorschriften herbeigeführt wird, zusätzlich begegnen muss (BGHZ 26, 69, 71; VM 62, 38; Bay 57, 267); je gefährlicher das Abweichen umso größer muss die Vorsicht sein (KG Berlin NZV 05, 636; OLG Hamm DAR 96, 93; OLGR OLG Frankfurt/M 98, 341). Der nach § 35 befrieite Fahrer darf sich grundsätzlich über die Rechte anderer hinwegsetzen, wenn er nach ausreichender Ankündigung sicher sein kann, dass ihm Vorrang eingeräumt wird (BGH NJW 71, 616; KG Berlin NZV 92, 456; OLG Thüringen (Jena) ZIS 00, 98). Er darf zB nicht bei Rot darauf los fahren (OLG Nürnberg DAR 01, 512; OLG Dresden DAR 01, 214; LG Hof DAR 00, 362); eine pol Zivilkette, deren Pkw nicht mit Blaulicht und Martinshorn ausgestattet ist, hat Geschwindigkeitskontrollen, bei denen mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren werden muss, abzuweichen, wenn sie nur noch auf Kosten der Gefährdung anderer fortgesetzt werden könnten (OLG Köln VRS 32, 466, 468 f). Zur Sorgfaltspflicht beim Fahren mit Panzern: s BGH NJW 90, 632. – VIII soll nach OLG München (VRS 72, 170) auch für die einzelnen Verbandsmitglieder gelten (abl Annm Janiwski NSZ 87, 404).

- Auch der Fahrer eines Wegerechtes-Fz nach § 38 I, II, der zugleich nach § 35 I 14 bevorzugt ist (Pol-Einsatzwagen mit Blaulicht und Martinshorn, Feuerwehr), darf andere nicht gefährden. Er muss eine Gefährdung anderer auch dann vermeiden, wenn er zur Rettung von Menschenleben unterwegs ist. Es ist nicht zulässig, gefährdete Menschen auf Kosten anderer zu retten (OLG Braunschweig VRS 19, 230). Er darf eine Kreuzung bei Rotlicht nur überqueren, wenn er den Umständen nach annehmen kann, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen VT die Signale wahrgenommen haben, sonst darf er nur mit Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung einfahren (KG Berlin NZV 92, 456; OLG Hamm VersR 97, 1547), ebenso bei Unübersichtlichkeit (OLG Köln VersR 85, 372) oder Glareis (KG Berlin VM 85, 84). Er darf nicht darauf vertrauen, dass alle Kf auf einer stark befahrenen Querstr die Annäherung des Einsatz-Fz erkennen (BGH VRS 36, 40, 42; BGHZ 20, 290; KG Berlin VRS 32, 291). Kann er aber nach den Umständen annehmen,

zu 1075

2

Band 5

Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung,
Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Bußgeldkatalog,
Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und
einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO

Kommentiert von

Peter Hentschel†

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln

Fortgeführt von

Dr. Peter König

Richter am Bundesgerichtshof

Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät
der Universität München

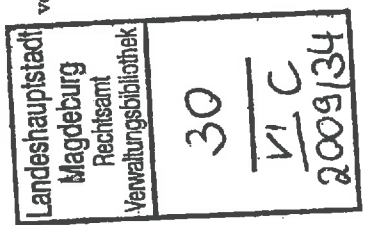
Dr. Peter Dauer LL.M.

Leitender Regierungsdirektor

in der Behörde für Inneres,
Hamburg

40., neu bearbeitete Auflage

des von Johannes Floegel begründeten, in 8.-16. Auflage
von Fritz Hartung, in 17.-26. Auflage von Heinrich Jagusch und
in 27.-39. Auflage von Peter Hentschel bearbeiteten Werkes



Verwaltungsbibliothek Magdeburg



MA5601414

Verlag C. H. Beck München 2009

in Verband (§ 27) ist möglichst
tägigen Verwaltungsbehörde anzu-
zuwierigen Verkehrslagen ist die
Verlegung des Marsches anzu-

arung bestimmten Abmessungen
möglichst frühzeitig zu beantra-
der Straßenverhältnisse dringend
atz 2 (Rn. 4).

rohende Gefahr für die öffentliche
ränkungen der Sonderrechte nicht

4 Buchstabe b des Zusatzabkom-
-munität geändert durch Artikel 2
2594), in der jeweils geltenden
7 und 8) aufzunehmen.

Verkehrsdienststelle der Bundeswehr
wederliche Anzeige übermittelt.

zum Schneeräumen, Streuen usw.

...in Anspruch nehmen.

gende Anforderungsmerkmale der

asse 2 gemäß Tabelle 1,
eszierendes Gelb gemäß Tabelle 2,
Tabelle 5.

Illerung oder Abnahme der Leucht-
licht verwendet werden.

5-21

4, 5

3. 12

Ordnung 7, 8, 11

4

1
übermäßige 9-11

ng, übermäßige
sfahrzeuge 1, 13

11

33 11

13. 14. 22

3

zeuge 3, 12

3

1. **Sonderrechte** stehen unter den in § 35 geregelten Voraussetzungen zu: den Rettungs- 3
dienstfz (auch schon bei der Hinfahrt zum Gefährdeten), der Bundeswehr, der BundesPol, der
Feuerwehr, den Organen des Katastrophenschutzes, der Pol, dem Zolldienst (I) sowie den auf
Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder zur Observation (Begr Rz 2) im
Inland berechtigten ausländischen Polizeibeamten (Ia, dazu Rz 1, 2). Welche Beamten die Son-
derrechte nach § 35 Ia in Anspruch nehmen dürfen, ist dem jeweiligen völkerrechtlichen Ver-
trag zu entnehmen. Als Ausnahmevorschrift ist § 35 **eng auszulegen** (Stu NZV 02 410). Zu
den **Rettungsdienstfz** gehören alle Fz, die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung dienen,
auch wenn sie private Halter haben (BGH NJW 92 2882, KÖ VRS 59 382). Trotz unterschied-
licher Definition in den Rettungsdienstgesetzen der Länder (OVG Münster NZV 00 514) ergibt
sich aus Inhalt und Zweck von Va, dass es sich um Fz zur Rettung bei Notfällen handeln muss
(s auch § 52 StVZO Rz 6). Sonderrechte auch für das nur mit einem Fahrer besetzte NotarztFz,
das ein mit Notarzt besetztes RettungsdienstFz begleitet (*Cimolino/Dickmann* NZV 08 118, dort
auch zu weiteren Sonderfällen). Soweit Fz der in I genannten Institutionen im Rettungsdienst
eingesetzt sind, gilt I, nicht Va (Bay VRS 65 227, *Cimolino/Dickmann* NZV 08 118). Zur
Feuerwehr gehören die Feuerschutzpolizei, die freiwillige Feuerwehr, Stu NZV 02 410, und
die freiwilligen Pflicht- und Werkfeuerwehren. Aufgabe der Feuerwehren ist idR außer Brand-
löschung auch Rettung von Menschen, Bergen von Habe und Hilfe bei sonstigen Notfällen
(BGHZ 37 336 = NJW 62 1767, VklBl 72 29, KG VRS 32 291, Bay VRS 65 227). Bei Vorlie-
gen eines konkreten Einsatzbefehls wird ein Angehöriger der Feuerwehr grundsätzlich, soweit
zur Gefahrenabwehr „dringend geboten“ (I), auch auf der zur Durchführung des Einsatzes er-
forderlichen Fahrt mit privatem Pkw zur Feuerwache oder Sammelstelle Sonderrechte in
Anspruch nehmen dürfen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen (Stu NZV 02 410, zust
Jäcksch NZV 02 412, *Kullik* PVT 02 105, abl Otto NZV 02 522, *Kullik* NZV 94 61, *Dickmann*
NZV 03 220), im Hinblick auf das Fehlen von Einsatzhorn und Blinklicht jedoch nur besonders
zurückhaltend (Stu NZV 02 410: nur mäßige Geschwindigkeitsüberschreitung; insoweit krit
Jäcksch NZV 02 412, einschr. Fra StVE 6: nur mit speziellem FeuerwehrFz), anders aber bei
bloßer Vorbereitung eines zu erwartenden Einsatzes (Rz 5). Im Grundsatz stehen der Feuerwehr
die Sonderrechte auch auf Rück- und Übungsfahrten zu (BGHZ 20 290 = NJW 56 1633; s
aber Rz 5, 6, 8; *Hartung* NJW 56 1625). Eine Befugnis, wegen einer Feuerwehrnützung eine
öffentliche Str durch Aufstellen des VZ 250 oder Z 600 zu sperren, verleiht Abs 1 (VGH
Mü v 13. 9. 05, 11 CS 05.987, juris). Der Begriff Polizei in I ist weit auszulegen. Darunter
fallen alle Dienststellen und Beamten, die nach den Polizeiaufgabengesetzen oder auf Grund
anderer Bestimmungen Polizeiaufgaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben, zB auch die Bun-
desPol, uU auch Vollzugsbeamte der Ordnungsämter als OrtsPolB und Hilfspolizeibeamte,
denen nach LandesG (zB POG Rh/Pf) polizeiliche Befugnisse zustehen (s aber Rz 5). Zur Pol
zählen auch die Jagd-, Forst- und Fischereiaufseher (*Kullik* NZV 94 59). Bei ihnen ist jedoch
das Übermaßverbot (Rz 5, 6, 8) besonders bedeutsam. Pol ist von I sind auch Steuerfahnder,
soweit sie polizeiliche Befugnisse ausüben (§ 404 AO, KG VRS 63 148, Ce VRS 74 220). Die
BundesPol als Bahnpolizei ist nur auf Bahnbetriebsgrundstücken zuständig, nicht auf Grund-
stücken, die der Bahn nur gehören (Ce VRS 27 440). Das Vorrecht des I steht auch dem PolB
zu, der außerhalb der Dienstzeit einschreitet (Ha VRS 20 378, Stu NZV 92 123, AG Siegen
VM 96 40). Geschlossener Verband: § 27. Wegerechtsfz, Krankenwagen: § 38. Polizeiliche
Zeichen und Weisungen (§ 36) gehen stets vor.
Die Vorschriften ändern die VRegeln und -gebote jedoch nicht, zB 4

§ 35 befreit nur von StVO-Pflichten, ändert die VRegeln und -gebote jedoch nicht, zB 4
nicht die Vorfahrt. Er schränkt die Rechte anderer jedoch zugunsten des Sonderrechtsz ein, so
dass der Sonderrechtseinhaber unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt (Abs 8) jene Rechte
„missachten“ dürfen (BGHZ 63 327 = NJW 75 648, s auch *Pieschalla NZV 07 438*). Unter den
Voraussetzungen des Abs I stehen dem FzF die Sonderrechte (Befreiung von den Vorschriften
der StVO) auch zu, wenn das Fz weder Horn noch Blaulicht führt oder wenn diese nicht be-
tätigt werden, KG NZV 03 481, VRS 108 417, Kö NZV 96 237, Dü VM 75 70, *Bouska*
VD 79 161, zB wo das Einsatzhorn die Aufgabenerfüllung gefährden würde, abw KG VRS 56
241, Dü VRS 63 3; nur die Inanspruchnahme des Wegerechts setzt gem § 38 I Einsatz beider
Warnvorrichtungen voraus. IdR ist Nichtbeachtung von VRegeln, soweit zulässig, im Sicher-
heitsinteresse aber durch Blaulicht und Einsatzhorn anzuzeigen (Vwv Rn 1, OVG Lüneburg
ZfS 97 397). Abs I befreit aber uU auch von der Vorschrift des § 38 II über die Benutzung
von blauem Blinklicht allein, KG VRS 68 299. Verhältnis geschlossener Verbände mit Sonder-
recht zu Wegerechtsz und gegenüber Weisungen von PolB: Vwv Rn 2. Befreiung von der
allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1 oder des § 11 kommt allenfalls in Betracht, soweit der

2 StVO § 35

I. Allgemeine Verkehrsregeln

übrige Verkehr nur belästigt oder behindert wird, **nicht aber gefährdet oder gar geschädigt** (Nü NZV 01 430, Bra NZV 90 198, Stu NZV 92 123, KG NZV 92 456, Ko VersR 81 1136, Kullik NZV 94 58, Jagow/Burmann/Hefß Rz 14). Soweit BGH VRS 32 321 (m Anm Deutsch JZ 67 639) mit der Annahme einer Befreiung vom allgemeinen Gefährdungsverbot sowie Ce VRS 61 287, Bay VM 83 9, KG VRS 68 299 mit der Befreiung vom Schädigungsverbot weitergehen, ist das nicht zu billigen. Vielmehr hat auch der Sonderrechtsfahrer die Pflicht, andere VT vor Schäden zu bewahren (BGH VersR 63 662), auch bei Verfolgung von Straftaten (VG Fra/O vom 23. 6. 05, 2 K 1055/00, juris). In Katastrophenfällen mag es vielleicht anders liegen (BGH VRS 32 321), uU kommt § 16 OWiG in Betracht. Keine Gefährdung anderer bei Geschwindigkeitskontrollen (Kö VRS 32 468), auch nicht mit Blaulicht und Horn (§ 38). Das Übermaßverbot wird fremde Schädigung kaum jemals rechtfertigen. In Betracht kommen wird vor allem: Schnellerfahren als sonst erlaubt (Ha VRS 20 378), Nichteinhaltung der Wartepflicht, Rechtsüberholen, Linksfahren, Nichtbeachtung von LichtZ, Fahren entgegen einem Fahrverbot, Halten und Parken im Haltverbot, auf Grünflächen, faktische Sperrung einer Str während eines Feuerwehreinsatzes (VGH Mü v 13. 9. 05, 11 CS 05.987, juris). Ob Verfolgung mit Blaulicht und Horn zu riskanter Fahrweise berechtigt, hängt vom Gewicht des Verdachts und den VVerhältnissen ab (Kar NJW 61 2362. *Weigelt*, DAR 60 286). Zum Verhältnis der Sonderrechte des § 35 zur straßenrechtlichen Sondernutzung *Eiffler* NZV 00 319.

- 5 1a. Nur soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, besteht das Sonderrecht gemäß I, und auch dann nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Rz 8). Eine Dienstfahrt allein genügt nicht, sondern die öffentliche Aufgabe muss, abgesehen von gewissem sachlichem Gewicht, bei Beachtung der VRegeln oder einzelner VRegeln nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden können („dringend geboten“), Kö VM 77 52, KG VRS 63 148, *Riecker* VersR 82 1034. Davon hängt der jeweilige Umfang der Befreiung von den Vorschriften der StVO ab, Ha DAR 91 338. Gewicht, Bedeutung und die Frage der Aufschiebbarkeit der Dienstaufgabe sind gegen die Folgen bei etwaiger Nichtbeachtung einer VRegel in der jeweiligen Lage unterwegs abzuwägen, KG NZV 00 510 (Observierung einer Person), Ba VM 76 94, Ce VRS 74 220. Sofortige Erfüllung der Dienstaufgabe muss vom richtig verstandenen Gemeininteresse aus wichtiger sein als der etwaige Nachteil bei Regelnichtbeachtung, Stu NZV 92 123. Bei bloßen Übungsfahrten bevorzogter Institutionen (selbst soweit sie als Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anzusehen sind), wird es an diesem Erfordernis vielfach fehlen, zB bei der faktischen Sperrung einer Str während einer Feuerwehübung, VGH Mü v 13. 9. 05, 11 CS 05.987, juris. Daran scheitert die Inanspruchnahme von Sonderrechten auch, wenn die Dienstaufgabe ohne Nachteil später oder bei Beachtung der StVO ebenso erfüllt werden kann. Deshalb steht das Sonderrecht vor allem in dringenden Not- oder Eilfällen bei entsprechend vorrangiger öffentlicher Aufgabe zu, zB zur Beseitigung größerer Gefahr, zur Lebensrettung, zur Abwendung besonders schweren Schadens, bei der Verfolgung von OWidR, nur, wenn dies niemand gefährdet oder schädigt (Rz 8, enger AG Tiergarten DAR 65 182), also zB nicht, wenn der Opportunitätsgrundsatz die Verfolgung nicht erfordert. Das Sonderrecht besteht nicht, um einen Zeugen unter fremder Gefährdung (Durchfahren bei Rot) rechtzeitig zum Gericht zu bringen, Dr DAR 01 214, *Jagow/Burmann/Hefß* Rz 8, oder eine Sportmannschaft zum Stadion, einen Sportler ins Funkhaus, einen Politiker oder Staatsgast rechtzeitig zum Empfang oder Flugplatz, oder bei einem bloßen Ausflug der Feuerwehr im Gegensatz zur Einsatzfahrt oder der Fahrt zur Rückkehr zum Depot, sofern ein Folgeeinsatz ansteht, D. Müller SVR 06 250, in aller Regel auch nicht, um einem gefährdend schnell, ohne Sicherheitsabstand oder sonst regelverletzend fahrenden Dienstfz hinterher- oder vorausfahrend durch riskante Fahrmanöver den Weg zu „bahnen“. Keine Sonderrechte für Fahrten, die nicht unmittelbar hoheitlichen oder Rettungsaufgaben dienen, sondern nur deren Vorbereitung, AG Groß-Gerau NZV 92 333 (zust Göhler NSTZ 93 72, abl Kullik PVT 93 73, NZV 94 59, 61, DAR 95 126), Fra 2 Ws (B) 421/91 OWiG (s NZV 92 334, abl Kullik PVT 98 11, krit *Dickmann* NZV 03 221), Fra StVE 6, s aber Rz 3. Zur Beurteilung, ob das Abweichen von den Regeln der StVO in diesem Sinne „dringend geboten“ ist, steht dem FzF ein Beurteilungsspielraum zu, Ce VRS 74 220, Stu NZV 92 123, Fra ZfS 95 85, KG VersR 98 780, NZV 00 510 (Anm Müller VD 01 203). Beim Aufstellen des Sonderrechtsfz trotz Haltverbots hat die VSicherheit bei minderen Aufgaben mehr Vorrang als bei bedeutungsvollen, KG VM 77 70. Zu § 35 bei Geschwindigkeitskontrollen aus links parkenden Fz der unteren StrVBehörde *Debus*

Sonderrechte

NZV 06 561. Beim Abstellen eines rufenen PolB wird das durch § 14 Vorrang haben, Ce VD 07 49, s auch Inhalt des Fahrbefehls und der ihm dienste höchste Eile iS von Va g Glaubwürdigkeit, nicht nach später konnte (Kö VRS 59 382, OVG Lür Blutkonserven oder medizinischem fertigen, wenn dieser unmittelbar d ZfS 97 397). Ist höchste Rettungsze Umständen verständigerweise schließ fahren, wenn aus besonderen Gr VRS 59 385, hierzu D. Müller VD (solchen Fällen auch dann nichts, VM 89 77). Zur Beurteilung im so 281. Wer das Sonderrecht missbräut wie zivilrechtlich (Dü VersR 71 18 ob das Sonderrecht befugt beanspru freiwillige Feuerwehr auf Vergnüg

Gerichtlich nachprüfbar ist, o I fällt, ob es eine vorrangig dring fremder Gefährdung berechnigte, o war, KG VersR 98 780, Ba VM 7 stets Nachprüfbarkeit, denn es bes verfassungskräftig.

1b. Die nichtdeutschen Tru StVO zu beachten, außer im Fall unter Berücksichtigung der öffentl Von § 29 (übermäßige StrBenutz Vereinbarungen befreit. Für dies Truppenstatut 1951 (BGBl 61 I. tag sichert den stationierten Str Benutzung der öffentlichen VWe schein der Truppenangehörigen bezeichneten Personen deutsche bezeichneten Personen haben die nicht Personen des zivilen Gefolg Berücksichtigung der öffentlichen abweichen (Art 57 IV a ZA). A NZV 90 112. StrBenutzung mit ist nur gemäß Vereinbarung mit Unglücksfällen, Katastrophen oc Pflicht, selbstgeschaffene VGefahr BVGE 14 304, JZ 66 785. Dies Sicherungsaufgabe Dritter bedier gabe von dritter Seite nicht ausn Rundumlicht vor überbreitem P fern auf 7,5 m breiter Str bei D militärische Erfordernisse gebiete Dienststelle, Bay NJW 60 1070. MilitärStr: Vwv Rn 7 f. Zur Fra MilitärPol § 36 Rz 17.

1c. Nur gemäß dem auch d Berücksichtigung der öffentlich beansprucht werden. Dabei zwim am geringsten in die VOrdnung den Mittels. Auch Gesichtspun fremde Gefährdung kaum und S



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 29. Oktober 2013 beschlossenen

Entwurf eines Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 06.11.2013)

Zu TOP 6

A. Problem:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) zum 1. September 2006 wurde unter anderem das Recht der Gaststätten in die Regelungskompetenz der Länder übertragen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Solange die Länder von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch machen, gilt als Bundesnorm das Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) fort.

Mit § 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145) wurde insbesondere durch die Einfügung des § 94a in das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) von der vorstehenden Gesetzgebungskompetenz durch den Landesgesetzgeber bereits Gebrauch gemacht, indem das Sperrzeitrecht als abgrenzbarer Bestandteil des Gaststättenrechts durch Landesrecht ersetzt wurde. Daher besteht insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mehr.

Das GastG sieht grundsätzlich neben einer Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden auch eine Prüfung der vorgesehenen Räumlichkeiten der zukünftigen oder bereits bestehenden Gaststätte vor. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer Erlaubnisurkunde (Konzession) unter Benennung der Räume, der Art und Weise der Betriebsgestaltung, der Betriebszeiten, der Art der angebotenen Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen zusammengefasst.

Aufgrund des mit der gemischten Konzession (objekt- und personenbezogen) eingehenden hohen Zeit- und Verwaltungsaufwandes, der mit dem Genehmigungsverfahren (auch aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) verbunden war, hatten sich Bund und Länder im Jahr 2005 darauf verständigt, die Gaststättenerlaubnis von einer gemischten Konzession in ein personenbezogenes Anzeigeverfahren umzuwandeln. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Gewerbeordnung und zur Aufhebung des GastG, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, sah nur noch ein personenbezogenes Anzeigeverfahren im Gaststättenrecht vor. Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch zurückgezogen; mit Änderung des Grundgesetzes ging die Regelungskompetenz für das Gaststättenrecht auf die Länder über.

B. Lösung:

Erlass eines Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Zuverlässigkeit der Person des Gastwirtes im gewerblichen Sinn zu überprüfen. Das Verfahren ist als ein personenungebundenes Anzeigeverfahren ausgestaltet.

Durch das GastG LSA werden Kompetenzüberschreitungen mit anderen Rechtsgeboten künftig vermieden. Spezialrechtliche Vorschriften wie beispielsweise die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, hygienrechtliche Vorschriften oder das nunmehr im SOG LSA verortete Sperrzeitrecht wahren die spezifischen Schutzgüter.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 1994 (GVBl. LSA S. 975), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), außer Kraft.

C. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen

Alternativ könnten das GastG sowie die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt weiter gelten. Zusätzlich müsste das Verfahren über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung sowie die elektronische Abwicklung des Verfahrens mit den zuständigen Stellen und über den einheitlichen Ansprechpartner geregelt werden, da sich diese Anforderungen aus der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) verpflichtend ergeben. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde das Festhalten an einem objektbezogenen Genehmigungsverfahren bedeuten. Damit verbunden ist ein höherer bürokratischer Aufwand, nicht jedoch eine Deregulierung von Rechtsvorschriften.

D. Kosten:

Als kosten- und zeitintensiv für die Wirtschaft haben sich Terminabsprachen mit den Behörden herausgestellt. Insbesondere die Einbeziehung der Fachbehörden in das bisherige Erlaubnisverfahren ergeben zusätzliche Abspracheschwierigkeiten.

Die Dauer des bisherigen Erlaubnisverfahrens hat sich ebenfalls als hinderlich für die Wirtschaft erwiesen. Besichtigungen und Prüfungen durch unterschiedliche Behörden, der Informationsaustausch zwischen Behörden und die damit verbundene doppelte Prüfung von Informationen im Gestattungsverfahren verursachen Kosten und Zeitverzögerungen.

Künftig wird den Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben wollen, das aufwändige objektbezogene Erlaubnisverfahren erspart. Das GastG LSA schreibt ein Anzeigeverfahren und die Zuverlässigkeitsprüfung des künftigen Gaststättenbetreibers im gewerblichen Sinne vor.

Weiterhin zuständig sind die Behörden, die bislang nach der Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und mit dem Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt zuständig sind, so dass auf vorhandene Verwaltungs- und Vollzugserfahrung zurückgegriffen werden kann. Der Verfahrensaufwand wird reduziert, was zu einem geringeren Personal- und Sachkostenaufwand in der Verwaltung führen soll.

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit:

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA).

§ 1 Gaststättengewerbe und Anwendungsbereich

- (1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zolls oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei und Feuerwehr. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.
- (3) Auf das Gaststättengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, sofern in diesem Gesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 2 Anzeigeverfahren

- (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides anzubieten. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte und die Erweiterung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige.
- (2) Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes, der Zeit des Betriebsbeginns, der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.
- (3) Die zuständige Behörde hat die Angaben in den Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 3 jeweils unverzüglich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständigen Behörden zu übermitteln. Im Falle

vorübergehender Veranstaltungen nach Absatz 2 hat die Übermittlung zusätzlich an die zuständige Finanzbehörde und, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566), in der jeweils geltenden Fassung, an die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu erfolgen.

§ 3 Straußwirtschaft

- (1) Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Straußwirtschaft ist der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Apfelweins am Ort des Weinbaubetriebes für die Dauer von höchstens vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt höchstens vier Monaten im Jahr. Der zuständigen Behörde ist mit der Anzeige der Zeitraum des beabsichtigten Ausschanks, der Ort und die Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben stammen, sowie der Ort, an dem die Trauben gekegelt und der Wein ausgebaut worden sind, mitzuteilen.

- (2) Speisen dürfen nur angeboten werden, wenn es sich um kalte oder erwärmte Fertigprodukte handelt. Dies ist in der Anzeige gemäß Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vereine und Gesellschaften

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften.
- (2) Werden in Räumen, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen zum Gebrauch überlassen sind, alkoholische Getränke an Mitglieder der Vereine oder Gesellschaften ausgeschenkt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 10, 12 und 13 Abs. 1 Nr. 3, 6 bis 14 keine Anwendung.
- (3) Die Betreiber nach Absatz 2 haben der zuständigen Behörde ein gültiges Mitgliederverzeichnis auf Anforderung vorzulegen.

§ 5 Nebenleistungen

Als Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende und im Betrieb beschäftigtes Personal außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten als Nebenleistungen Zubehörgüter an Gäste abgeben und ihnen Zubehörfleistungen erbringen. Außerhalb einer Sperrzeit dürfen die Gewerbetreibenden zum unmittelbaren Verzehr oder Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihren Betrieben ausschänken oder verabreichen, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke und Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgeben.

§ 6

Anerkennung, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Verfahren über die einheitliche Stelle

- (1) Ein von Gaststättengewerbetreibenden erbrachter Nachweis einer in einem anderen Bundesland abgeschlossenen gaststättenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit wird anerkannt, wenn dieser jünger als ein Jahr ist. In diesen Fällen erfolgt keine Überprüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Wer ein Gaststättengewerbe von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Land Sachsen-Anhalt vorübergehend selbstständig ausübt, ist nicht anzeigepflichtig im Sinne der §§ 2 und 8. Dies gilt nicht, wenn die gaststättengewerbliche Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umgehung der genannten Vorschriften erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gewerbetreibender, um sich den Vorschriften der §§ 2 und 8 zu entziehen, von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Land Sachsen-Anhalt tätig wird.

- (3) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 7

Zuständige Stellen

Für die Ausführung dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Fachaufsicht bestimmt sich nach § 86 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium.

§ 8

Zuverlässigkeitsüberprüfung

- (1) Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße beabsichtigt ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich nach der gemäß § 2 Abs. 1 erstatteten Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 Abs. 1 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung,

3. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in der jeweils geltenden Fassung, und vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und
4. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die zuständige Behörde kann von der Vorlage und Einholung im Einzelfall absehen. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden bescheinigt die zuständige Behörde die Ergebnisse aus der Überprüfung. Die Überprüfung gemäß Satz 1 soll nicht durchgeführt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr ist.

- (2) Die Überprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht beim Ausschank alkoholischer Getränke

1. in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebeneistung oder unentgeltliche Kostprobe oder
2. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.

- (3) Unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist insbesondere derjenige Gewerbetreibende im Sinne des § 1, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er regelmäßig Alkohol missbraucht oder dem Alkoholmissbrauch oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.

§ 9

Auskunft und Nachschau

- (1) Gewerbetreibende, mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen und im Betrieb beschäftigtes Personal (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättengewerbes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Auskunftspflichtige haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10 Anordnungen

Die zuständige Behörde kann jederzeit Anordnungen erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste, gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, bleiben unberührt.

§ 11 Untersagung

- (1) § 35 der Gewerbeordnung findet für die Untersagung auch vor Beginn des Betriebes eines Gaststättengewerbes entsprechende Anwendung.
- (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn Anzeigen nach § 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann den Ausschank von Alkohol oder seine Abgabe über die Straße ganz oder befristet untersagen, wenn die Unterlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nm. 1 bis 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

§ 12 Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten,
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten auszuschenken oder abzugeben,
 2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken oder über die Straße abzugeben,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,

5. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigen Alkoholkonsum zu verleiten.
- (2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Abgabe von alkoholischen Getränken über die Straße entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 2 Abs. 2 Satz 2 Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 kein gültiges Mitgliederverzeichnis auf Anforderung vorlegt,
 4. über den in § 5 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Unterlagen nicht zeitgleich mit der Anzeige vorlegt oder entgegen einer Untersagung nach § 11 Abs. 3 Alkohol ausschchenkt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt zu den für den Betrieb genutzten Grundstücken und Geschäftsräumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 8. einer Anordnung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 9. Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 11 Abs. 4 untersagt worden ist,
 10. einem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 1 über den Ausschank von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder die Abgabe von Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten zu widerhandelt,
 11. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene ausschchenkt oder über die Straße abgibt,
 12. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise erhöht,
 13. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 4 den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht oder entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke in einer Art und Weise anbietet, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigen Alkoholkonsum zu verleiten,

14. entgegen § 12 Abs. 1 keine alkoholfreien Getränke ausschänkt oder über die Strafe abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe rechtmäßig ausübt, hat dieses nicht erneut nach § 2 Abs. 1 oder § 55 der Gewerbeordnung anzuzeigen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte gültige Gaststätten Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 246, 2257), gelten im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung fort. Nach § 5 des Gaststättengesetzes erteilte Auflagen gelten fort.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Folgeänderungen

- (1) Artikel 3 § 1 Nr. 3a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2012 (GVBl. LSA S. 524), wird gestrichen.
- (2) § 17 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520), wird aufgehoben.
- (3) In der Anlage 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145, 155), wird die laufende Nummer 3.1 gestrichen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 1994 (GVBl. LSA S. 975), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. September 2006 liegt die Zuständigkeit für das Recht der Gaststätten bei den Ländern (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Bis zum Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) gilt nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes das Gaststättengesetz des Bundes (GastG) weiter, soweit nicht bereits zuvor abgrenzbare Teilbereiche durch Landesrecht ersetzt wurden.

Mit § 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145) wurde insbesondere durch die Einfügung des § 94a Abs. 1 in das SOG LSA von der vorstehenden Gesetzgebungskompetenz durch den Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht, indem das Sperrzeitrecht als abgrenzbarer Bestandteil des Gaststättenrechts (§§ 18, 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 GastG) durch Landesrecht ersetzt wurde (vgl. LT-Drs. 6/1253, S. 69 f.). Daher besteht insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mehr.

Das GastG regelt das Betreiben einer gastronomischen Einrichtung als gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis. Die Erlaubnispflicht ist an die Absicht des Gewerbetreibenden geknüpft, Alkohol auszuschenken.

Noch vor Inkrafttreten der Föderalismusreform einigten sich Bund und Länder darauf, künftig das Gaststättenrecht in die Gewerbeordnung zu integrieren. Damit sollte das Gaststättenrecht dereguliert und in ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung umgewandelt werden.

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund für das Gaststättengewerbe keine Regelungskompetenz mehr. Das GastG LSA verfolgt das Ziel, das gegenwärtig bundesrechtlich geregelte gemischte Erlaubnisverfahren durch ein landesrechtlich geregeltes personenbezogenes Anzeigeverfahren zu ersetzen.

Auch zukünftig unterliegt der Gewerbetreibende einer im Sinne des Verbraucherschutzes notwendigen Überwachung. Zum einen ist dies durch baurechtliche, immisionsschutzrechtliche, sperrzeitrechtliche und hygienerechtliche Vorschriften sichergestellt, zum zweiten durch eine an dem Gewerbetreibenden orientierte Zuverlässigkeitsprüfung. Künftig entfallen für den Gewerbetreibenden und die zuständige Behörde Mehrfachprüfungen wie beispielsweise die Klärung baurechtlicher und gaststättenrechtlicher Fragen vor Übernahme einer bereits bestehenden gastronomischen Einrichtung. Das Gaststättenrecht wird somit von doppelten Regelungszuweisungen befreit und beschränkt sich zukünftig nur auf die Person des Gastwirtes.

§ 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816-1817) verlangt einen Unterrichtsnachweis zu lebensmittelrechtlichen Kenntnissen bei der Speisenzubereitung. Eine Regelung im GastG LSA ist somit entbehrlich.

Schutzzweck und Schwerpunkt der Regelungen im GastG LSA ist, den mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren zu begegnen. Das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank wird daher behandelt wie ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe im gewerberechtlichen Sinne. Deshalb sind die Vorschriften der Gewerbe-

ordnung bezüglich des überwachungsbedürftigen Gewerbes anzuwenden mit der Folge, dass eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gastwirtes erfolgt.

Eine Beschränkung der Anforderungen auf eine präventive Zuverlässigkeitsprüfung ist ausreichend. Durch die Zuverlässigkeitsprüfung vor Gewerbeaufnahme werden unzuverlässige Gewerbetreibende ferngehalten und dadurch der Schutz der Gäste sichergestellt.

Das GastG LSA steht damit im Einklang mit der Einigung zwischen Bund und Ländern, die im Gaststättenrecht enthaltene gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis abzuschaffen und in ein anzeigepflichtiges, im Sinne der Gewerbeordnung überwachungsbedürftiges Gewerbe umzuwandeln.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Abs. 1:

Es wird definiert, was ein Gaststättengewerbe ist. Diese Definition orientiert sich an dem bisher geltenden GastG und gilt nur für das stehende Gewerbe.

Jede natürliche und juristische Person kann ein Gaststättengewerbe betreiben.

Der Begriff „an Ort und Stelle“ ist der Bereich, der im Einflussbereich des Gewerbetreibenden liegt. Hiermit ist entweder der umbaute Raum oder bei Imbisswagen und ähnlichen Einrichtungen der Bereich gemeint, in dem der Gast Getränke oder Speisen unmittelbar nach Erwerb verzehrt. Das Geschäftskonzept des Gewerbetreibenden muss so angelegt sein, dass es den sofortigen Verzehr von Speisen und Getränken zum Inhalt hat. Eine räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Verabreichung und Verzehr muss erkennbar sein. Auch Biergärten und andere Einrichtungen unter freiem Himmel zählen dazu.

Die Definition des Gaststättengewerbes im GastG LSA weicht von der Definition einer Gaststätte in § 2 Abs. 4 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 385, 388) und in § 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464) ab, weil sich der dort genannten Gaststättenbegriff an die Definition einer Gaststätte im GastG oder im GastG a.F. orientiert. In der Verwaltungspraxis beim Vollzug dieser Regelungen hat dies keine Auswirkungen.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Regelung schränkt den Anwendungsbereich des GastG LSA ein und ist mit § 25 des GastG nahezu identisch. Sie dient der exakten Abgrenzung für die in ihr genannten Betriebsformen.

Die Freistellung vom Anwendungsbereich des GastG LSA für Betreiber/-innen von Kantinen ist gerechtfertigt, da diese selbst ein Interesse an der Vermeidung gaststättenrechtlicher Ordnungsstörungen haben und Gefahren für die Öffentlichkeit nicht zu befürchten sind.

Der Betrieb von Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zolls und der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Landespolizei und Feuerwehr unterliegt internen Regelungen. Eine Freistellung vom Anwendungsreich des GastG LSA ist damit ebenfalls gerechtfertigt.

Auch bei bloßen Nebenleistungen anlässlich der Beförderung von Personen in den genannten Verkehrsmitteln ist eine Anwendung des Gaststättenrechts grundsätzlich nicht geboten, es sei denn, dass die Beförderung von Personen nicht den Hauptinhalt der gewerblichen Tätigkeit darstellt.

Mit dieser Regelung ist keine Freistellung der aufgezählten Bereiche von sonstigen Vorschriften, insbesondere solchen des Lebensmittel- und Hygienerechts, verbunden.

Zu § 1 Abs. 3:

Absatz 3 regelt die Anwendung der Gewerbeordnung. Da das GastG LSA keine Regelungen zur Abmeldung des Gaststättengewerbes enthält, ist die Gewerbeordnung ergänzend anzuwenden.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Landesgesetzgeber darf die in der Gewerbeordnung geregelte Gewerbeanmeldung nutzen und gleichzeitig wird der Gewerbetreibende entlastet, da er mit einem Akt sowohl seiner Pflicht nach der Gewerbeordnung als auch nach dem GastG LSA nachkommt.

Die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung hat zu erstatten, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt. Die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beginnt nicht erst mit der Eröffnung des Betriebes. Vielmehr fallen schon bestimmte vorbereitende Handlungen hierunter (Wareneinkauf, Anmieten des Lokals und so weiter). Da es dem Gesetzgeber erlaubt ist zu pauschalisieren, kann angenommen werden, dass diese Tätigkeiten spätestens vier Wochen vor Eröffnung einer Gaststätte aufgenommen werden.

Der Gewerbetreibende hat die Art der zum Verkauf vorgesehenen Speisen und Getränke anzugeben. Dies geschieht zum einen aus Gründen des Verbraucherschutzes. Zum zweiten werden die zuständigen Behörden für die Lebensmittel- und Hygieneüberwachung hierüber informiert.

Der Verweis auf § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung umfasst sowohl die Gewerbeanmeldung als auch die Gewerbeurmeldung. Für die Gewerbeabmeldung greift über § 1 Abs. 3 GastG LSA § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung.

Die selbständige Anzeigepflicht gilt für alle Zweigniederlassungen des Betriebes und unselbständige Zweigstellen. Die Verlegung der Betriebsstätte und die Erweiterung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides sind ebenfalls anzeigepflichtig. Damit ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde umfassende Erkenntnisse zu allen gaststättenrechtlichen Aktivitäten hat und prüfen kann, ob eine zwingende Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich ist.

Nach Satz 4 besteht eine unmittelbare Anzeigepflicht bei Veränderungen gegenüber der erstatteten Anzeige.

Die Behörde hat dem Gewerbetreibenden den Eingang seiner Anzeige zu bescheinigen.

Zu § 2 Abs. 2:

Absatz 2 regelt die Verfahrensweise für ein nur vorübergehend ausgeübtes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um gewerbliche Betätigungen, die bislang als Gestattungsfälle nach § 12 GastG behandelt werden.

Satz 1 stellt sicher, dass die zuständige Behörde von diesen Veranstaltungen Kenntnis erlangt. Wegen ihrer Einmaligkeit aus besonderem Anlass und kurzen Dauer sind derartige gastgewerbliche Veranstaltungen bislang nicht immer als nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzeigepflichtige Gewerbe behandelt worden. Eine Anzeigepflicht nach dem GastG LSA ist jedoch geboten. Die nach Satz 1 begründete Anzeigepflicht führt zu keinem höheren Bürokratieaufwand im Vergleich zur bisher notwendigen Gestattung im § 12 GastG.

Satz 2 konkretisiert, was unter dem Begriff „besonderer Anlass“ zu verstehen ist. Ein vorübergehend ausgeübtes Gaststättengewerbe ist stets Anlassbezogen. Damit soll es zeitlich eingegrenzt, der insbesondere kurzzeitige Charakter stärker betont und nicht zum stehenden Gewerbe ausgeweitet werden. Besondere Anlässe sind beispielsweise ein Abiturball und gewerbliche Straßen- oder Dorffeste.

Nach Satz 3 bedarf es keiner Anzeige, wenn der Gewerbetreibende für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt. In diesen Fällen erbringt sich die Unterrichtung der zuständigen Behörde, da die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bereits bei Erteilung der Reisegewerbekarte überprüft worden ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Nach Absatz 3 sind die Angaben in der Anzeige des Gewerbetreibenden und die ergänzenden Angaben nach Satz 2 sowie die Angaben des Betreibers einer Straußwirtschaft zum Speisenangebot unverzüglich den Bauaufsichts-, Immissionsschutz-, Gesundheitsschutz-, Jugendschutz- und Lebensmittelüberwachungsbehörden zu übermitteln. Dadurch wird die regelmäßige Information der zuständigen Stellen gewährleistet. Die regelmäßige Information ermöglicht es diesen Behörden, ihren Prüfungs- und Überwachungsaufgaben nachzukommen. Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung erfolgt bei nach Absatz 2 vorübergehend betriebenen Gaststättengewerbe eine Übermittlung der relevanten Informationen an die Finanz- und Zollbehörden.

Zu § 3:

Wer beabsichtigt, eine Straußwirtschaft zu betreiben, muss dieses zukünftig nur einmal vor Beginn des Betriebes anzeigen. Die Anzeige unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung und muss nicht jährlich wiederholt abgegeben werden.

Absatz 2 regelt, welche Art von Speisen neben dem selbst erzeugten Wein angeboten werden dürfen. Die Mitteilung über die Speisengabe in der Anzeige stellt sicher, dass die nach § 2 Abs. 3 zu informierende Lebensmittelüberwachungsbehörde den Sachverhalt zur Kenntnis erhält und Überwachungsmaßnahmen differenziert planen kann.

Zu § 4:

Vereine im Sinne des § 4 GastG LSA sind die Vereine des bürgerlichen Rechts jeder Art, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Vereine mit wirtschaftlicher Zweckausrichtung, gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine. Gesellschaften im Sinne des § 4 GastG LSA sind Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Auf Vereine und Gesellschaften, die ein Gewerbe betreiben, sind die Regelungen des GastG LSA vollumfänglich anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, die kein Gewerbe betreiben, ist beim Ausschank alkoholischer Getränke erforderlich. Damit ist sichergestellt, dass über die Gründung eines Vereins oder einer Gesellschaft, die kein Gewerbe betreiben, die Vorschriften dieses Gesetzes nicht umgangen werden. Nicht einbezogen sind jedoch nichtgewerbsmäßige Kantinenbetriebe, die alkoholische Getränke ausschließlich an die Arbeitnehmer der Vereine und Gesellschaften ausschenken.

Absatz 2 regelt, inwieweit das GastG LSA auf nichtgewerbsmäßigem Alkoholausschank an Vereinsmitglieder in Räumen, die im Eigentum der Vereine und Gesellschaften stehen oder diesen zum Gebrauch überlassen wurden, Anwendung findet und schränkt die lückenlose Anwendung des GastG LSA insoweit ein. Es wird jedoch geregelt, dass die zuständigen Behörden auch dort die Überwachungsaufgaben vollziehen und gegebenenfalls Maßnahmen nach diesem Gesetz anordnen können. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auch auf Vereine und Gesellschaften anzuwenden sind, sind bußgeldbewehrt.

Zu § 4 Abs. 3:

Eine effektive Überprüfung der Regelungen des Absatzes 2 erfordert die Einsichtnahme in ein gültiges Mitgliederverzeichnis. Bereits der Abgleich anhand der Gästezahl und der Mitgliederanzahl kann den Überprüfungszweck erfüllen.

Zu § 5:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) findet auf Gaststätten keine Anwendung. § 5 regelt, dass der Betrieb einer Gaststätte auch umfasst, Zubehöranlagen an Gäste abzugeben und ihnen Zubehörfleistungen zu erbringen. Als Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende und im Betrieb beschäftigtes Personal daher auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten als Nebenleistungen nur Zubehöranlagen an Gäste abgeben und

Zubehörfleistungen erbringen. Zubehöranlagen und Zubehörfleistungen dienen nach den beim Publikum herrschenden Gewohnheiten und nach der Verkehrsanschauung zur Befriedigung von Bedürfnissen der Empfänger der Hauptleistung und stellen eine Ergänzung der Hauptleistung dar. Beispielsweise fallen hierunter Ansichtskarten, Streichhölzer, Zigaretten, Süßwaren oder Zeitungen. Entscheidend hierbei ist, dass der Gaststättenbetrieb nicht zur Umgehung des Zwecks des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt dient. Satz 2 regelt den Außen-Haus-Verkauf und ermöglicht auf diesem Weg den Vertrieb der dort bezeichneten Produkte außer Haus. Diese Regelung ist unverzichtbar, um insbesondere Betriebsformen wie der Schnellgastronomie weiterhin die Existenzgrundlage zu sichern. Beim Verkauf außer Haus bleiben die Verkaufsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz unberührt. Der Hinweis auf sperrzeitrechtliche Bestimmungen in Satz 2 macht deutlich, dass Verbote auf Grundlage des § 94a Abs. 1 SOG LSA unberührt bleiben und daher auch weiterhin und unverändert Sperrzeitregelungen möglich sind, die nur für einen Teil der Betriebe oder auch nur für Nebenleistungen oder auch nur für Teile dieser Nebenleistungen gelten. Eine vorrangig geltende Sperrzeitregelung kommt daher für eine bestimmte Art von Betrieben und Nebenleistungen ebenso in Betracht wie für eine bestimmte Art von Getränken, insbesondere für alkoholische Getränke (vgl. LT-Drs. 6/1253, S. 70).

Zu § 6 Abs. 1:

Diese Vorschrift regelt die Anerkennung von in anderen Bundesländern erbrachten gaststättenrechtlichen Zuverlässigkeitsnachweisen für den Alkoholausschank nach § 8, sofern diese nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Zu § 6 Abs. 2:

Absatz 2 regelt das Verfahren für die vorübergehende Dienstleistungserbringung im Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt, wenn der Gewerbetreibende seinen Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EUDienstleistungsrichtlinie).

Zu § 6 Abs. 3:

Nach Artikel 6, 7 und 8 der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist dem Gewerbetreibenden die Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner eröffnet sowie die elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Ausführung des Gesetzes über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt. Nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA können den Kommunen durch Gesetz Aufgaben zugewiesen werden. Kommunen sind gemäß der Legaldefinition des Art. 87 Abs. 1 Verf LSA Gemeinden (einschließlich kreisfreie Städte). Die den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllen für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden

nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) die Verbandsgemeinden. Die Zuständigkeiten weichen zwar gegenüber den bisherigen Regelungen der Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ab, die an eine Einwohnergröße von 10.000 Einwohnern gebunden war, jedoch nehmen gemäß § 77 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, zumindest die Aufgaben wahr, die einer Gemeinde von 10.001 Einwohnern obliegen würde. Eine gleichlautende Regelung für Verbandsgemeinden findet sich in § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA. Demnach ist nicht mehr nach Einwohnergröße zu unterscheiden und das GastG LSA wird auf der Verwaltungsebene dieser Gebietskörperschaften vollzogen. Bereits seit Inkrafttreten der Regelungen in § 77 Abs. 6 GO LSA und in § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA im Jahr 2008 nehmen diese Gebietskörperschaften die Aufgaben nach dem GastG und der Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wahr.

Neue Aufgaben ergeben sich für die kreisfreien Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes nicht, da die Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens bereits Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für die bisherige Gaststättenverlaubnis war. Die kommunalen Haushalte werden durch diese Aufgabenbenzuweisung nicht zusätzlich belastet.

Die Vorschrift bestimmt gleichzeitig die Fachaufsichtsbehörden für den Vollzug des GastG LSA.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Regelung folgt im Wesentlichen dem Regelungsinhalt nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung. Nach Absatz 1 hat die Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen, sofern das Anbieten alkoholischer Getränke beabsichtigt ist. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende verpflichtet, eine Gewerbeanzeige für einen Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank zu erstatten und die Unterlagen zur Prüfung der Zuverlässigkeit vorzulegen. Die Prüfung wird um den finanziellen Teil (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), der in einem Gewerbeuntersuchungsverfahren von besonderer Bedeutung ist, erweitert.

Die mit der Gewerbeanzeige einzureichenden Unterlagen sind abschließend aufgeführt.

Um präventiv auf eine festgestellte Unzuverlässigkeit reagieren und damit den erheblich höheren Verwaltungsaufwand und die Kosten beim Gewerbetreibenden bei einer nachträglichen Untersuchung der Gewerbeausführung vermeiden zu können, erfolgt die Überprüfung des Führungszeugnisses, der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, des Nachweises über die beantragte Auskunft beim Insolvenzgericht und die Prüfung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Frist. Durch das Zusammenspiel der rechtzeitigen Anzeige und der Pflicht zur unverzüglichen Überprüfung ist sichergestellt, dass die Überwachung tatsächlich bereits präventive Wirkung entfalten kann und das Verwaltungsverfahren zügig abgeschlossen wird.

Im Einzelfall kann die Behörde von einer Vorlage der Unterlagen absehen. Ein Einzelfall könnte insbesondere vorliegen, wenn der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde hinreichend bekannt und erfahrungsgemäß zuverlässig im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung ist.

Die Behörde beschneit auf Antrag dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der erfolgten Zuverlässigkeitsprüfung.

Zu § 8 Abs. 2:

Von einer Überprüfung nach Absatz 1 wird abgesehen, wer alkoholische Getränke in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung oder unentgeltliche Kostprobe oder an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb anbietet. Die unentgeltliche Kostprobenabgabe und die Bewirtung von Hausgästen in Beherbergungsbetrieben sind nach dem GastG erlaubnisfrei. Aus der Vollzugspraxis sind keine Fehlentwicklungen oder negative Erfahrungen bekannt, so dass diese Regelung aus dem GastG ohne Rechtsänderung übernommen wird.

Zu § 8 Abs. 3:

Nach § 35 der Gewerbeordnung ist die Ausübung eines stehenden Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Die Unzuverlässigkeit eines Gastronomen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.

Die Unzuverlässigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Gastronom selber regelmäßig Alkohol missbraucht. Der Grundgedanke der Vorschrift besteht darin, Personen vom Gewerbe fernzuhalten, deren problematischer Alkoholkonsum in dem für das Gaststättengewerbe typischen Gefahrenbereich des Alkoholmissbrauchs manifestiert worden ist.

Unzuverlässigkeit ist ebenfalls gegeben, wenn der Gewerbetreibende der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.

Zu § 9 Abs. 1:

Das Gaststättengewerbe wird als besonders überwachungsbedürftig betrachtet. Gerade im Hinblick auf die Überwachung ist es unabdingbar, dass die zuständigen Behörden vor Ort die notwendigen Kontrollen durchführen. Diese sind auf den gewerberechtlichen Zweck beschränkt. Nunmehr auskunftspflichtig sind sämtliche Personen, die zum Gaststättenbetrieb gezählt werden. Soweit Bedienstete zu bestimmten Sachbereichen nicht auskunftsfähig sind, weil diese beispielsweise nicht zu ihren Aufgabenbereichen zählen, kann in der nicht erteilten Auskunft nicht die Begehung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes gesehen werden. Mündliche und schriftliche Auskünfte haben die Auskunftspflichtigen kostenlos zu erteilen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist für einen effektiven Vollzug notwendig. Die Geschäfts- und Betriebsräume sind weniger schutzwürdig als Wohnräume im engeren Sinn. Die Tätigkeit des Gewerbetreibenden wirkt nach außen und berührt die Interessen anderer und der Allgemeinheit. Eine Kontrolle durch die dem Schutz dieser Interessen dienenden Behörden stellt somit eine zulässige Störung des Hausfriedens dar.

Zu § 9 Abs. 3:

Auf das Auskunftsverweigerungs- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht wird verwiesen, diese Rechte werden durch Absatz 3 nicht eingeschränkt.

Zu § 10:

In Anlehnung an § 5 GastG ermöglicht diese Vorschrift, dass die zuständigen Behörden den Anordnungen zum Schutz der Gäste, gegen Ausbeutung der beschäftigten Personen und gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen können. Satz 2 dient der Klarstellung, dass die behördlichen Befugnisse nach den genannten Spezialmaßnahmen unberührt bleiben.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Anwendbarkeit von § 35 der Gewerbeordnung ermöglicht es den zuständigen Behörden, unzuverlässigen Gewerbetreibenden den Alkoholausschank oder nach Auswertung der Unterlagen das Gaststättengewerbe zu untersagen. Auch hier wurde die Möglichkeit eröffnet, bei Vorlage problembehafteter Unterlagen die Tätigkeit bereits vor ihrem Beginn zu untersagen.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Regelung ermöglicht es der zuständigen Behörde, den Betrieb einer Gaststätte bereits dann zu untersagen, wenn der Gewerbetreibende seinen Anzeigeverpflichtungen nach § 2 Absätze 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt. Eine Einholung dieser Auskünfte von Amts wegen erfolgt nicht.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Regelung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Ausschank alkoholischer Getränke bereits dann zu untersagen, wenn die Zuverlässigkeitsprüfung in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Gewerbetreibende es sogar unterlassen hat, durch einen Antrag beim Gewerbezentralregister oder Bundeszentralregister für eine Übersendung der Unterlagen an die zuständige Behörde zu sorgen.

Im öffentlichen Interesse zum Schutz der Gäste, insbesondere der Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch, besitzt die Einlegung des Rechtsbehalts gegen eine Untersa-

gung des Alkoholausschanks gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 11 Abs. 4:

Die zuständige Behörde kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer unzuverlässigen Person, die in den Gaststättenbetrieb eingegliedert und für seine Zwecke tätig ist, untersagen, da nicht nur an die Person des Gewerbetreibenden, sondern auch an die in der Gastronomie tätigen Personen besondere Ansprüche zu stellen sind. Daher ist es im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit des Gewerbes notwendig, eine entsprechende Grundlage zum Handeln der Behörde zu schaffen. Es ist unverhältnismäßig, gegen den Gewerbetreibenden ein Untersuchungsverfahren durchzuführen, wenn Missstände auf das Verhalten beschäftigter und unzuverlässigen Personen zurückzuführen sind, ohne dass der Gewerbetreibende seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Zu § 11 Abs. 5:

Die Regelung eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, aus besonderem Anlass im Wege der Allgemeinverfügung den Ausschank von alkoholischen Getränken oder die Abgabe dieser über die Straße zu untersagen. Grund hierfür muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein. Der besondere Anlass ist ein konkretes Ereignis oder eine konkrete Veranstaltung, von der diese Gefahr ausgeht. In Frage kommen beispielsweise sportliche Großveranstaltungen oder Demonstrationen mit hohem Besucheraufkommen. Das Verbot ist zeitlich und örtlich begrenzt zu erlassen und kann sich auch auf einzelne alkoholische Getränke beziehen.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Bestimmungen in Absatz 1 nehmen inhaltlich die Bestimmungen des § 20 GastG auf. Diese Norm hat sich bewährt.

Zu Nummer 1

Dieses Verbot dient überwiegend dem Jugendschutz. Es stellt eine Erweiterung des § 9 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes dar, der die Aufstellung solcher Automaten nur in der Öffentlichkeit untersagt.

Brantweine sind hierbei im Sinne der Steuergesetzgebung zu sehen, das heißt jede durch Gärung oder Destillation gewonnene Flüssigkeit. Brantweinhalige Lebensmittel sind Mischgetränke, welchen Brantwein enthalten, sowie Lebensmittel, die keine Getränke sind, aber Brantwein enthalten. Es kommt hierbei auf die Gefährlichkeit an, die von den betreffenden Lebensmitteln ausgehen. Bei Pralinen zum Beispiel, deren Flüssigkeit in der Regel etwa 10 Volumenprozent Alkohol enthält, kann von keiner Gefährdung ausgegangen werden.

Zu Nummer 2

Dieses Verbot dient zum einen der öffentlichen Sicherheit und zum anderen auch dem Schutz des Gastes.

Zu Nummern 3 und 4:

Diese Regelungen stellen ein Kopplungsverbot dar. Damit sollen versteckte und somit für den Gast nicht ersichtliche Preiserhöhungen unterbunden werden. Ohne ein solches Verbot wäre es dem Gewerbetreibenden möglich, durch Hinzurechnen eines wirtschaftlichen Gewinnaufschlags für die nicht bestellte Speise oder das nicht bestellte alkoholfreie Getränk derartige Preiserhöhungen vorzunehmen. Des Weiteren hätte ein „Trinkzwang“ die Folge, dass der Gast eher alkoholische Getränke bestellt. Das Verbot dient daher auch der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Zu Nummer 5:

Nach dem GastG ist es nur eingeschränkt möglich, im Vorfeld von sogenannten „Flatratepartys“, „Komasaufen“ und so weiter die Durchführung derartiger Veranstaltungen zu untersagen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 21. August 2007 (Az.: 22 CS 07.1796) zwar festgestellt, dass eine Untersagung solcher Veranstaltung rechtmäßig ist. Allerdings ist das nur der Fall, wenn in der Vergangenheit Ereignisse aufgetreten sind, die dem betreffenden Gaststättenbetrieb eindeutig zuzuordnen sind. Es bedarf somit derzeit einer Gefährdung der Gesundheit der Gäste aufgrund vergangener Ereignisse. So stellt beispielsweise erst der tatsächliche Ausschank alkoholischer Getränke an Betrunkene eine Gefahr dar.

Die Abgabe von beliebig vielen alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter den üblichen liegenden Preisen stellt eine wirksame Ermunterung vor allem junger Erwachsener zum Alkoholmissbrauch dar. Mit dem Verbot nach Nr. 5 kann aber schon gegen diese Gefahr vorgegangen werden, bevor sie konkret wird.

Zu § 12 Abs. 2:

Diese Regelung entspricht § 6 GastG. Sie dient dem Schutz vor Alkoholmissbrauch, der Verkehrssicherheit und dem Jugendschutz. Insbesondere für jugendliche Gäste ist die Preisgestaltung ein wesentliches Kriterium. Um sie vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen, wurde diese Bestimmung aus dem GastG in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 13:

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten und keine Straftaten dar. Bei Verstößen gegen das Gaststättenrecht kann nicht von kriminellem Unrecht gesprochen werden. Verstöße werden daher mit Geldbußen belegt.

Die Höhe der möglichen Geldbuße nach Absatz 2 orientiert sich an den bisher möglichen Geldbußen nach dem GastG und der Gewerbeordnung. Die Höhe der maximalen Geldbuße wurde aufgrund des hohen Gefährdungspotentials für die Allgemeinheit und vor allem für jugendliche und junge Erwachsene gewählt.

Absatz 3 bestimmt die Gemeinden als die Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständig sind.

Zu § 14:

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist festzulegen, dass zum Inkrafttreten dieses Gesetzes befugte ausgeübte Gaststättenbetriebe nicht einer erneuten Anzeigepflicht unterliegen, da der Zweck des § 14 der Gewerbeordnung bereits erfüllt wurde. Gaststättenverlaubnisse nach dem bisher geltenden GastG sollen weiter bestehen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Gaststättenverlaubnisse sind weitergehend als die Anzeigepflicht nach diesem Gesetz und genügen den Anforderungen des neuen Rechts vollumfänglich.

Zu § 15:

Die Bestimmung soll klarstellen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu § 16:

Als Folgeänderungen zu § 7 (Zuständige Stellen) und zu § 9 (Auskunft und Nachschau) sind Artikel 3 § 1 Nr. 3.a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der Verwaltungsgemeinschaften vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), laufende Nr. 3.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636) und § 17 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) aufzuheben.

Zu § 17:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit Inkrafttreten des Gesetzes entbehrlich und tritt außer Kraft.

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



th | ottostadt
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herr Liebenehm
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle										3
Präs.	16. Mai 2013								ZN	
									Ø	
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.			
		X					zdA.			

Organisationseinheit
Ordnungs- und
gewerbeangelegenheiten

Straße
Neues Rathaus
Bei der Hauptwache 4

Bearbeitet durch
Herrn Harnisch

Zimmer
3.27

E-Mail
gewerbeabteilung@magdeburg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20.03.2013
32-31-00 li-bo

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
32.2/ha

Telefon
(0391)
540 2050

Telefax
(0391)
540 2062

Datum
14.05.2013

Entwurf für ein Landesgaststättengesetz Sachsen-Anhalt

Der geplanten Aufhebung des Gaststättengesetzes sowie der Einführung des jetzt vorgelegten Landesgaststättengesetzes stehen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg erhebliche Bedenken entgegen.

1. Grundsätzliches

Im Kern soll mit dem neuen Landesgaststättengesetz die Erlaubnispflicht für Gaststätten endgültig aufgehoben werden. Sie ist ja derzeit ohnehin nur auf den Ausschank alkoholischer Getränke beschränkt.

Begründet wird dies mit dem Wunsch nach Entbürokratisierung des Gaststättengewerbes. Ob dies tatsächlich erreicht wird, ist jedoch fraglich. Das bereits bestehende Gastronomiegewerbe wird hiervon jedenfalls nicht profitieren.

Lediglich der Neueinstieg in die Gastronomie wird erleichtert. Dies führt aber eher zu einem weiteren Ausufern der ohnehin bereits stark in die Kritik geratenen Party- Gastronomie von Vereinen und Organisationen.

Der Konkurrenzdruck auf die bestehende und etablierte Gastronomie wächst.

Telefon (03 91) 5 40 - 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:
Sparkasse Magdeburg:

Kto. - Nr. 14 000 101
BLZ: 810 532 72
Kto. - Nr. 1 900 900
BLZ: 810 932 74
Kto. - Nr. 2 002 442
BLZ: 810 400 00
Kto. - Nr. 1 178 201
BLZ: 810 700 00

Volkbank Magdeburg:

Commerzbank Magdeburg:

Deutsche Bank:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0901 01
BIC: NOLADE21MDG
IBAN DE55 8108 3274 0001 9009 00
BIC: GENODEF1MD1
IBAN DE18 8104 0000 0200 2442 00
BIC: COBADE33HAN
IBAN DE84 8107 0000 0117 8201 00
BIC: DEUTDE33HAN

2. Lärmproblematik

Wichtigste Änderung neben dem Wegfall der Erlaubnispflicht ist jedoch der Wegfall der Bündelungsfunktion der Gaststättenbehörde für verschiedene Rechtsgebiete, insbesondere aber für den Lärmschutz.

Konkret bedeutet dies, dass die Gaststättenbehörde zukünftig lediglich die persönliche Zuverlässigkeit des Gastwirts und seines Personals überwacht.

Besondere Bedeutung gewinnt dies bei der Betriebszeit der Terrassenbetriebe. In Ermangelung der bisher hier verfügbten Auflagen (22:00 Uhr bzw. ausnahmsweise 01:00 Uhr in der Freiluftsaison) dürfen Gastwirte ihre Terrasse dann nach SperrzeitVO öffnen, also bis 05:00 Uhr. Davon wird mit Sicherheit Gebrauch gemacht, z.B. in Magdeburg am Hasselbachplatz.

Der bisher erzielte Kompromiss zwischen Anwohnern und Gastronomie fällt weg. Folglich werden die Beschwerden steigen.

Die Bearbeitung solcher Beschwerden erfolgt zukünftig über die Immissionsschutzbehörde. Diese kann zur Prüfung der Beschwerde letztlich nur Schallschutzmessungen durchführen. In Anbetracht der Wohnbebauung direkt über oder neben der Gaststätte wird es wohl zwangsläufig zu Lärmwertüberschreitungen kommen. Die daraus resultierende Entscheidung kann dann aber nur eine Beschränkung der Terrassenbetriebszeit auf 22:00 Uhr sein.

Dies wird für die Gastronomie schwere Einschränkungen bringen.

Gleiches gilt auch für Beschwerden über Lärm aus der Gaststätte selbst bzw. den An- und Abfahrtslärm, welcher natürlich weiterhin der Gaststätte zuzurechnen ist.

Leider enthält das neue Landesgaststättengesetz auch keinen Auflagenvorbehalt, welcher mit dem aktuellen § 5 GastG vergleichbar wäre. Dieser Paragraph ermöglicht neben Auflagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eben auch Auflagen gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit. Auf dieser Grundlage konnte bisher der Terrassenbetriebszeitenkompromiss in Magdeburg geregelt werden.

3. Zuverlässigkeit Lebensmittelhygiene

Das neue - im Hinblick auf das Anmeldeverfahren - vereinfachte Landesgaststättengesetz differenziert ebenso wie das gültige Gaststättengesetz zwischen der einfachen Anzeige und der mit Überprüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers verbundenen Gestattung des Gewerbes, wenn in diesem der Ausschank alkoholischer Getränke vorgesehen ist.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist der Fokus ausschließlich auf den Alkoholausschank gerichtet. Diese Schwerpunktsetzung ist nicht nur aus Sicht der Lebensmittelüberwachungsbehörde schwer zu akzeptieren.

In einer Zeit, in der jeder Verbraucher durch eklatante Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bzw. durch gehäufte Erkrankungen entlang der Lebensmittelkette hinsichtlich dieser Themen sensibilisiert worden ist, werden im gesellschaftlichen Bewusstsein nicht nur die Risiken des Alkoholmissbrauchs, sondern das besondere Hygienierisiko bei der Speisenzubereitung verstärkt wahrgenommen.

Deshalb ist es aus der Sicht der Lebensmittelüberwachung notwendig, dass jede Person, die ein Gewerbe anmeldet, welches mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speisen für den menschlichen Verzehr verbunden ist, auf ihre Zuverlässigkeit geprüft wird.

Der Hinweis auf § 4 der LMHV (unter Begründung A Allgemeines) bedeutet in der Praxis, dass die Lebensmittelüberwachung den Gastwirt nicht nur bezüglich der Schulungspflicht seiner Mitarbeiter, sondern diesen selbst auf seine Fachkompetenz überprüfen muss. Bestehende Defizite per amtlicher Auflagen während des laufenden Betriebes auszugleichen, ist ein ungleich mühevollerer Weg, als eine ausreichende Qualifikation vor Eröffnung einer Einrichtung zu fordern. ...

An erster Stelle steht aber die Verbesserung der Qualität des Verbraucherschutzes. Mit dem Nachweis seiner Kompetenz, wäre eine weitere wichtige Voraussetzung geschaffen, dass auch künftige Unternehmer im Gaststättenbereich sichere Lebensmittel herstellen und in den Verkehr bringen.

Wegen der genannten Gründe ist es aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg und im Interesse der Verbraucher *mehr als wünschenswert*, wenn - nach Festlegung des Überprüfungsverfahrens - der **Befähigungsnachweis als Merkmal der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden** Bestandteil des Landesgaststättengesetzes werden würde.

4. Gebührenproblematik

Ein weiteres Problem für die Gaststättenbehörden wird sich aus dem Wegfall der Erlaubnisgebühren ergeben, da zukünftig nur noch eine Anzeigebestätigung nach § 14 GewO erfolgt. Da diese Anzeige bisher neben der Gaststättenerlaubnis zu erstatten ist, entsteht hierdurch auch kein Ausgleich.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg bedeutet dies den Wegfall von jährlichen Einnahmen von ca. 40.000 €. *Einpaarung mit GewO mit Offizier*

Zwar bleibt der Behörde die Möglichkeit unbenommen, regelmäßig die Nachschau in Gaststätten gebührenpflichtig zu gestalten. Ob dies zu einem tatsächlichen Einnahmeausgleich führt, ist zweifelhaft. Zumindest wächst hierdurch der Verwaltungsaufwand durch den Erlass von Kostenbescheiden, welche im Gegensatz zur bisherigen Erlaubnisgebühr auf jeden Fall deutlich umstrittener und streitbefangener sein werden.

Gerade hierdurch wächst für Behörde und Gastronom der bürokratische Aufwand.

5. inhaltliche Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs

zu § 2 Anzeigeverfahren

Hiernach ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes nach § 14 Abs. 1 der GewO die Anzeige des Betriebes vorzunehmen.

Der Betrieb beginnt mit vorbereitenden Maßnahmen, dem entsprechend ist dieser Zeitpunkt entsprechend der GewO anzuzeigen.

Es ist daher sinnvoll, dass die Anzeige des Betriebes mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Gaststättenbetriebes erfolgen muss.

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Da hier die Behörde keine Information erhält, dass aus einem besonderen Anlass ein Gaststättengewerbe betrieben wird, besteht die Gefahr, dass die Behörde nicht rechtzeitig im Rahmen der Gefahrenabwehr reagieren kann. Ebenso kann die Weiterleitung an die im Abs. 3 genannten Behörden nicht erfolgen. Die Möglichkeit der Untersagung ist ebenfalls nicht gegeben.

zu § 8 Überwachung

Die Zuverlässigkeitsprüfung ist nur für Gaststättenbetreiber im stehenden Gewerbe vorgesehen. Dies steht im Widerspruch zu § 6 dieses Gesetzes, da hier bei vorübergehenden Gaststättenbetrieben durchaus die Zuverlässigkeitsprüfung, welche durch andere Bundesländer erfolgte, verwendet werden soll.

zu § 9 Auskunft und Nachschau

Hiernach sind nur zur Auskunft und Nachschau die Gewerbetreibenden verpflichtet, welche im stehenden Gewerbe (siehe § 1 GastG LSA) Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten. Vorübergehende Gaststättenbetriebe aus besonderem Anlass sind hier nicht abgedeckt.

zu § 10 Anordnungen

Wie bereits unter 2. angeführt, sollte diese Befugnis auch zukünftig neben Auflagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch Auflagen gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit enthalten.

zu § 11 Untersagung

Da der Betrieb mit vorbereitenden Maßnahmen beginnt, erscheint es hier sinnvoll die Untersagung vor Eröffnung des Gaststättenbetriebes vorzunehmen.

Abs. 5 bietet die Möglichkeit, dass aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich untersagt werden kann, wenn die der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals daraufhingewiesen, dass vor Eröffnung des Gaststättenbetriebes die Bescheinigung der IHK über die Kenntnis lebensmittelrechtlicher Vorschriften erforderlich erscheint.

zu § 16 Übergangsvorschriften

Wenn die Erlaubnispflicht einschließlich des Auflagenvorbehalts nach § 5 GastG wegfällt, ist es für die bestehenden Gastronomiebetriebe benachteiligend, wenn die Ihnen erteilte Erlaubnis mit sämtlichen Beschränkungen zu Betriebsart und -zeit und Auflagen weiter gilt.

2. Ein bestehender Betrieb muss sich also weiterhin an die per Auflage verfügte Terrassenbetriebszeitbeschränkung bis 22:00 Uhr halten, während der neu eröffnete Betrieb (zunächst) völlig ohne Beschränkung betrieben werden kann.

Auch hier besteht definitiv Anpassungsbedarf.

6. Fazit

Mit der Aufhebung des bisher geltenden Gaststättengesetzes und dem Erlass des geplanten Landesgaststättengesetzes sind erhebliche Schwierigkeiten vorprogrammiert.

Die jahrelang erfolgreich praktizierte Bündelungs- und Aufsichtsfunktion der Gaststättenbehörde wird aufgegeben und verteilt, was definitiv zu Organisations- und Zuständigkeitsproblemen führen wird.

In der Praxis wird dies vor allem zu Lasten der bestehenden Gaststättenbetriebe gehen. Weder wird für diese eine Entbürokratisierung erfolgen, der bürokratische Aufwand wird eher höher ausfallen (z.B. durch Erlass von Kostenbescheiden für die Nachschau, Erstellung von Lärmschutzgutachten bei Beschwerden auf Kosten der Gaststättenbetreiber).

Das jahrelang diskutierte Problem der Gastronomie in Bezug auf Schwarzgastronomie durch Vereine oder Organisationen wird mit Sicherheit nicht gelöst, sondern noch verschärft. 2

Die Landeshauptstadt Magdeburg empfiehlt daher ausdrücklich die Weitergeltung des bisherigen Gaststättengesetzes bzw. im Falle des Erlasses eines Landesgaststättengesetzes eine deutliche Anpassung im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

i.A.



Dr. Emcke

OB Dr. Trümper hat den
Pds.-Verlauf nicht 113.
Hinweis am 18.3.2013
mitgegeben

Fu TOP8

Verbandsgemeinde Obere Aller

Der Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Obere Aller - Zimmermannplatz 2 - 39365 Eilsleben

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3

39104 Magdeburg

Postanschrift:

Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben

Mitgliedsgemeinden

Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf,
Ummendorf, Völpe, Wefensleben

Amt: II

Bearbeitet von: Herrn Pötzsch

E-Mail: poetzsch@obere-aller.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II/pö

Durchwahl
03 94 08/ 9 16-21

Datum
30.07.2013

Grundbücher der nicht ermittelten Eigentümer (überwiegend Infrastrukturvermögen) Klärung der Eigentumsverhältnisse

Sehr geehrter Herr Leindecker,

in 8 der 15 Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden unserer Verbandsgemeinde gibt es Grundbücher mit dem eingetragenen Eigentümer „Nicht ermittelte Eigentümer“ bzw. „Unbekannt“. Überwiegend (zu ca. 90 %) handelt es sich um die Nutzungsarten Straßenverkehr, Wege, und Wasserläufe. Die Restflächen werden fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich dabei um umgepflügte Wege, verrohrte Gräben oder ehemalige Gräben handelt.

Bisher stellte dies kein großes Problem dar. In letzter Zeit gibt es jedoch immer mehr Zwänge, diese ungeklärte Eigentumslage zu klären. Begründet ist dies z. B. durch Leitungsverlegungen durch Windkraftbetreiber, E.ON oder auch Biogasanlagenbetreiber. Auch kann die Gemeinde für den ländlichen Wegebau oder für Radwege keine Fördermittel beantragen, wenn sie nicht Eigentümerin ist. Auch innerörtlich sind in einigen Gemeinden Straßen und Wasserläufe von diesen ungeklärten Eigentumsverhältnissen betroffen, die Straßenausbaubeitragserhebung wäre nach der Mustersatzung ebenfalls nicht möglich.

Der Landkreis hat nunmehr nach dem EGBGB Artikel 233 § 2 Abs. 3 einen Rechtsanwalt als gesetzlichen Vertreter bestellt. Zielstellung ist, die Grundbücher aufzulösen. Anfangs wurde den Gemeinden in Aussicht gestellt, dass die Gemeinden die Grundbücher zu einem symbolischen Preis (event. 1 € + Verfahrenskosten) erwerben können. Seit Sommer 2011 wurden durch verschiedene beauftragte Rechtsanwälte bereits Landwirtschaftsflächen (umgepflügte Wege), bestehende Feldwege, Straßenrandbereiche und sogar ein Teil eines Sportplatzes (ehemaliger Graben) verkauft. Trotz mehrfacher Gespräche und Schriftverkehr mit dem Landkreis, Amt für Wirtschaftsförderung, der Kommunalaufsicht, dem Juristen des Landkreises gibt es keine befriedigende Lösung. Der derzeitige beauftragte Rechtsanwalt ist nur bereit, das Grundvermögen an die Gemeinden zu einem normalen Verkehrswert zu veräußern. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinden z.T. größere 5-stellige

Telefon: 03 94 08/9 16-0
Telefax: 03 94 08/3 98
E-Mail: info@obere-aller.de
Internet: www.obere-aller.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Börde
Kto.-Nr. 3 055 001 850
BLZ 910 550 00

Sprechzeiten:
Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und von 13:00 bis 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

bis 6-stellige Beträge für die Käufe aufbringen müssten. Dies können wir nicht einsehen und einige Gemeinden sind haushaltsmäßig dazu auch nicht in der Lage.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung und Prüfung, welche Möglichkeiten zur kostenlosen Übertragung des Infrastrukturvermögens es gibt.

Auch die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von der Gemeinde als Austauschflächen benötigt. Durch Wegebegradigungen, -verlegungen oder -verbreiterungen verlaufen manche Wege nunmehr über Privatbesitz. Bisher war mit den Landwirten Einvernehmen. Dieses besteht nach einem Verkauf nicht mehr.

Ausgangslage:

Wir haben Liegenschaftsbücher vom LVermGeo erhalten, woraus ersichtlich ist, dass die Flurstücke z.B. zwischen 1899 und 1929 mit der Kulturart Weg oder Gewässer eingetragen wurden. Damit ist bewiesen, dass es sich vollständig um ehemaliges Infrastrukturvermögen handelt. Etwaige Rechtsansprüche privater Dritter dürften damit nicht bestehen bzw. zumindest verjährt sein.

Rechtsgrundlage nach Art. 233 § 10 Abs. 5 EGBGB (Bürgermeister als Vertretungsbefugter)

Nach Auffassung unserer Gemeinden konnten die Bürgermeister ebenso über die Grundstücke verfügen wie über die im Eigentum der Separationsinteressenten. In den Grundbüchern aus DDR-Zeit war die Nutzungsart mit eingetragen. In den 90-er Jahren sind verschiedene Bürgermeister rechtliche Verpflichtungen eingegangen, die jedoch im Grundbuch nicht gesichert wurden (z.B. Leitungsrechte, Baulasten). In den Grundbüchern nach neuem Recht sind die Nutzungsarten nicht im Grundbuch eingetragen, so dass die Rechtsgrundlage des Handelns von Bürgermeistern vielfach nicht mehr anerkannt wird.

Rechtsgrundlage nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Bestellung gesetzlicher Vertreter)

Auf dieser Rechtsgrundlage bestellte der Landkreis einen Rechtsanwalt als gesetzlichen Vertreter. Der Nachteil ist, dass der Rechtsanwalt nach seinen eigenen Angaben verpflichtet sei, wie ein Privateigentümer zu handeln und somit zumindest zum Verkehrswert Grundstücke zu veräußern. Die Höhe des Kaufpreises dürfte sich nach unserer Auffassung in der Höhe nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz begrenzt sein. Aber auch dieser Kaufpreis übersteigt unsere Möglichkeiten

Rechtsgrundlage Einigungsvertrag Art. 21 (Vermögenszuordnung)

Unter der Annahme, dass das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Gewässer) zum Vermögen der DDR gehört, wäre über eine Vermögenszuordnung die Übertragung an die Gemeinden möglich. Mit dem Vorbehalt der Ansprüche privater Dritter könnte man ja leben, da ja nach dem Liegenschaftsbuch keine bestehen dürften.

Rechtsgrundlage BGB § 927 (Aufgebotsverfahren)

Da die Gemeinden nachweislich bereits seit ca. 100 Jahren die Straßen, Wege und Gewässer in Besitz genommen haben, wäre dies auch ein theoretisch möglicher Weg zur Klärung.

Auch in Gesprächen mit einem Vertreter des ALFF, zuständig für die Flurneuordnung, konnten wir bisher keine vertretbare Lösung finden. Das Realverbandsgesetz gibt es in Sachsen-Anhalt nicht. Die Flurneuordnung würde auch nur die Flächen der nicht ermittelten Eigentümer zusammenführen und wohl einige Probleme in der Feldmark klären helfen, aber innerörtlich auch zu keinen Lösungen führen. Auch sind ja während der ca. 8 Jahre Dauer der Flurneuordnung (z.B. in Hötnersleben) Verkäufe durch den gesetzlichen Vertreter nicht ausgeschlossen.

Nach meiner Einschätzung ist die Rechtslage unbefriedigend. Die Problematik gibt es auch in anderen Gemeinden. Dort mussten jedoch die von den Gemeinden benötigten Flächen für nicht geringe Beträge käuflich erworben werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich dieser Problematik annehmen würden.
Vielleicht gibt es eine Lösung, die wir bisher übersehen haben.

Als Anlagen füge ich die mir bekannten gesetzlichen Grundlagen, Schriftverkehr und beispielhaft einen Auszug aus einem Liegenschaftsbuch bei.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Pötzsch
AL Finanzen